



Richtlinien
für die Spendung der Sakramente
und die Verwaltung einer Pfarrei
oder einer Seelsorgeeinheit

2015



Diözese Lausanne, Genf und Freiburg
Diocèse de Lausanne, Genève et Fribourg

Richtlinien für die Spendung
der Sakramente und die Verwaltung
einer Pfarrei oder einer Seelsorgeeinheit

2015

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE ...

SPENDUNG DER SAKRAMENTE

- Die Vorbereitung und die Spendung der Sakramente unterstehen der Verantwortung des Pfarrers des Wohnortes. Wenn es zweckmässig ist, können die Vorbereitung und die Spendung der Sakramente in der Seelsorgeeinheit erfolgen.
- Die Sakramente, die nur einmal gespendet werden (Taufe, Firmung, Ehe, Priesterweihe) müssen immer im Pfarreiregister des Wohnortes, des Spendeortes **und** des Taufortes eingeschrieben werden.

SPENDUNG DER SAKRAMENTALIEN

- Sakramentalien können allen Personen gespendet werden, die dies wünschen (auch Nicht-Katholiken, ausgenommen es besteht ein Verbot).
- Die Liturgie in ihrer jeweiligen Form muss eingehalten werden.

ZU FÜHRENDE PFARREIREGISTER:

- Taufregister
- Eheregister
- Register der Erstkommunionen
- Register der Firmungen
- Register der Verstorbenen
- Register der Mess-Stipendien
- Register der Stiftmessen

VERWALTUNG DER PFARREI

- Die geweihten Stätten (Kirche, Kapelle, Oratorium) dürfen zu keiner anderen Nutzung zur Verfügung gestellt werden als für Gottesdienste und zur Förderung der Frömmigkeit oder der Religion.
- Die Güter der Pfarrei sind kollektive Güter und sollen so behandelt werden, als gehörten sie der ganzen Gemeinschaft und zugleich niemandem — nicht einmal dem Pfarrer der Pfarrei.
- Ein Doppel des Inventars der Güter (mit Fotos) ist im Bischofsvikariat zu hinterlegen.
- Jedes Jahr muss im Januar ein Doppel des Tauf- und Eheregisters ans Ordinariat gesandt werden.

WEITERE DOKUMENTE

- Das Ordinariat stellt auf seiner Website spezielle Seiten zu Einzelthemen zur Verfügung (z.B. Ehe, Reliquien, Konzerte). Dort sind die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Ohne den pastoralen Gesichtspunkt der behandelten Punkte zu vernachlässigen, haben die in diesem Dokument enthaltenen Richtlinien im Wesentlichen juristischen und administrativen Charakter. Sie haben zum Ziel, den Priestern, Pfarrern, Seelsorgeteams und Sekretariaten unseres Bistums zu helfen, die hier aufgeführten Belange in ihrem Amt korrekt und einheitlich auszuführen. Sie stützen sich auf den Codex des kanonischen Rechtes vom 27. November 1983.

Bei jedem Rekurs an das bischöfliche Ordinariat wende man sich zuerst an das zuständige Bischofsvikariat, ausser bei ausdrücklich dem Bischof vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Dokumente und Formulare stehen auf der Website des Bistums zur Verfügung:

<http://www.diocese-igf.ch/dokumente/formulare.html>

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Spendung der Sakramente | 6 |
| Taufe | 6 |
| Eucharistie | 10 |
| Firmung | 12 |
| Busse und Versöhnung | 13 |
| Ehe | 15 |
| Die Krankensalbung | 19 |
| Spendung der Sakramentalien | 20 |
| Die Sakramentalien im Allgemeinen | 20 |
| Wort-Liturgie | 20 |
| Exorzismus | 20 |
| Die Totenliturgie | 21 |
| Pfarrerverwaltung | 22 |
| Pfarrkirchen, Kapellen, Oratorien und andere Kultstätten | 22 |
| Reliquien und Reliquienschreine | 22 |
| Pfarreidatei | 23 |
| Pfarreiarchiv | 23 |
| Register | 24 |
| Buchhaltung | 24 |
| Gebäulichkeiten | 24 |
| Anhang 1 : Ehe zwischen Katholiken und Muslimen | 25 |
| Einführung | 25 |
| Die Ehe aus der muslimischen Perspektive | 25 |
| Religionsfreiheit | 27 |
| Vorbereitende Gespräche | 28 |
| Der Ehevertrag | 28 |
| Rückkehr ins Herkunftsland | 29 |
| Hochzeitsvorbereitung | 30 |
| Die Feier der Hochzeit | 30 |
| Schluss | 30 |
| Weitere Informationen : | 31 |
| Anhang 2 : Seelsorgerliche Begleitung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind | 32 |
| Anhang 3 : Dekret betreffs Zulassung anderer Religionen, Konfessionen oder religiöser Gruppierungen, sowie der Priesterbruderschaft St. Pius X. und „freischaffender Theologen“ in römisch-katholischen Kirchen und Kapellen | 34 |
| Vorbemerkungen | 34 |
| 1. Bestimmungen des römisch-katholischen Kirchenrechts (CIC 1983) | 34 |
| 2. Nutzung durch andere christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften | 34 |

| | | |
|---|---|----|
| 3. | Nutzung durch die Mitglieder der Priesterbruderschaft St. Pius X | 34 |
| 4. | Nutzung durch nichtchristliche Gemeinschaften | 35 |
| 5. | Nutzung durch sogenannte „freischaffende Theologen“ / Ritualbegleiter | 35 |
| Anhang 4 : Richtlinien für die Firmung..... | | 36 |
| Feier des Firmsakramentes — Richtlinien des Bischofsrates | | 36 |
| 1. | Vorbereitung der Firmlinge, ihrer Eltern und ihrer Paten..... | 36 |
| 2. | Treffen der Firmlinge mit dem Spender der Firmung | 36 |
| 3. | Vorbereitung der Firmfeier | 37 |
| 4. | Die Feier der Firmung..... | 37 |
| 5. | Nach der Firmung..... | 37 |
| 6. | Honorare und Spesen..... | 37 |

SPENDUNG DER SAKRAMENTE

TAUFE

VORBEREITUNG

Eine Taufe ist nur erlaubt, wenn der Ortspfarrer der Eltern benachrichtigt wurde und festgestellt hat, dass diese gut vorbereitet sind (can. 867). Wenn eine Vorbereitung durch eine Drittperson oder ein Team durchgeführt wurde, muss er sicherstellen, dass diese ausreichend war. Bei der Vorbereitung soll die Verantwortung in der Glaubenserziehung betont werden.

TAUFSPENDER

Der ordentliche Spender der Taufe ist der Bischof, der Priester oder der Diakon. Die Erwachsenentaufe jedoch (ab 14. Lebensjahr) ist dem Bischof vorbehalten; ohne seine Erlaubnis darf sie nicht gespendet werden. Die Nottaufe (Taufe in Todesgefahr) kann jedermann spenden, der die Intention hat das zu tun, was die Kirche tut, wenn sie die Taufe spendet (can. 861-863).

TAUFORT

Der Taufort ist die Pfarrkirche des Wohnortes der Eltern. **Es ist nicht erlaubt, dass die Taufe in einer anderen Kirche ohne die Erlaubnis des Pfarrers der Pfarrei/Seelsorgeeinheit des Wohnortes gespendet wird;** bevor er dies erlaubt, wird er sich über die Beweggründe und die gebührende Vorbereitung vergewissern (can. 857-863), sei es durch die Kenntnis, die er von der stattgefundenen Vorbereitung hat (z.B. durch einen gut bekannten Mitbruder), oder durch das Einholen ausreichender Informationen. Ausser in Todesgefahr soll in Spitälern oder Kliniken, daheim oder ausserhalb eines geweihten Ortes keine Taufe gespendet werden.

ZEITPUNKT

Die Taufe soll vorzugsweise am Sonntag gespendet werden (can. 856), grundsätzlich während einer liturgischen Feier mit der Pfarrgemeinschaft.

TAUFPATEN

Eine einzelne Person genügt nach dem Kirchenrecht (can. 873). Um Pate oder Patin werden zu können, muss man (can. 874):

- a. sich seiner Verantwortung bewusst sein;
- b. sechzehn Jahre alt sein;
- c. gefirmt und zur Eucharistie zugelassen sein und ein dem Glauben entsprechendes Leben führen;
- d. nicht mit einer kanonischen Strafe belegt sein;
- e) nicht Vater oder Mutter des Täuflings sein.

Wenn es mehr als einen Paten oder eine Patin gibt, und einer von ihnen nicht den oben genannten Kriterien entspricht, wird er als Zeuge betrachtet und als solcher im Register vermerkt (can. 874 § 2). Will die Familie später den Paten oder die Patin wechseln, muss man sie informieren, dass dies **nicht im Register vermerkt wird;** man wird der Familie raten, bei der Firmung eine andere Wahl vorzunehmen.

ZULASSUNGSALTER

Auch wenn die Taufe in jedem Alter möglich ist, so ist doch die Taufe von Kleinkindern ab den ersten Wochen nach ihrer Geburt bis zum Alter von 2 Jahren zu bevorzugen. Später, wenn das Kind schon ein gewisses Verständnis hat, aber noch nicht über die volle Gewissensfreiheit verfügt, kann der Pfarrer des Wohnortes, oder der mit der Taufe Beauftragte, je nach ihrer Beurteilung der Situation vorschlagen, die Taufe auf später zu verschieben (z.B. bis zum Alter von 7 Jahren).

TAUFNACHWEIS

Jede Taufe bedarf zum gültigen Nachweis wenigstens eines Zeugen (can. 875): sein Zeugnis kann ein ausreichender Beweis sein, falls kein Taufschein erhältlich ist; bei einer Erwachsenentaufe genügt der Eid des Getauften selbst (can. 876). Diese Verfügung ist nützlich, wenn man kein ordnungsgemässes Register auffinden kann.

SEELSORGERLICHE BEGLEITUNG RUND UM DIE TAUFE

Bei einer Taufanfrage, besonders bei der Taufe eines Kindes, wird der Priester mit einer Situation konfrontiert, die eine spirituelle Begleitung des Umfelds des Getauften ermöglicht. So können zum Beispiel die Eltern, die um die Taufe für ihr Kind bitten, nicht verheiratet sein. Dann ist es sinnvoll, die Gelegenheit zu nutzen und das familiäre Umfeld des zukünftigen Taufkindes zu begleiten, um eine gewisse Glaubenskohärenz zu gewährleisten, auch wenn dies bedeuten würde, die Taufe allenfalls auf später zu verschieben. Jedoch darf die Annahme (oder die Ablehnung) der Taufe eines Kindes nie an den ehelichen Status der Eltern gebunden sein.

TAUFREGISTER

Die Pfarrei, in der die Taufe gefeiert wird, hat die Pflicht diese in ihr Taufregister einzutragen (can. 877, 1). Nur diese Eintragung mit laufender Nummer ist rechtsgültig.

Sonderfälle für die Eintragung:

- a. Sprachmissionen:
 - Führt die Mission ihre eigenen Register (als Personalpfarrei), werden die Taufen, die der der Missionspfarrer spendet, dort eingetragen; es ist dann seine Aufgabe, der Wohnortspfارrei die Taufe zu melden.
 - Besitzt die Mission keine eigenen Register, lässt der Missionar die Taufen in den Taufpfarreien eintragen, und diese leiten im Bedarfsfall die Meldung an die Wohnortspfارrei weiter.
- b. Eintragung von gültig getauften Konvertiten:

Im Taufregister der Aufnahmepfarrei werden die nicht katholische Taufe und das Datum der Aufnahme in die katholische Kirche eingetragen. Nur anhand dieses Taufregisters können rechtsgültige Taufscheine ausgestellt werden.
- c. Bei nichtehelichen Kindern:

Der Name der Mutter wird eingetragen, wenn die Mutterschaft öffentlich bekannt ist oder die Mutter von sich aus schriftlich oder vor zwei Zeugen darum bittet. Für die Eintragung des Vaters braucht es dessen schriftliche Zustimmung oder eine Erklärung vor zwei Zeugen, ausser wenn die Vaterschaft öffentlich bekannt ist. Auf Verlangen können die Namen der Eltern weglassen werden (can. 877, 2).
- d. Adoption (can. 877, 3):
 - Ist das adoptierte Kind zuvor nicht getauft worden, werden bei der Taufe nur die Namen der Adoptiveltern eingetragen. Die Namen der leiblichen Eltern können beigefügt werden, dieser Eintrag muss aber mit einem undurchsichtigen Aufkleber überdeckt werden.
 - Ist das Adoptivkind in einer nichtkatholischen christlichen Kirche getauft worden, werden bei seiner Aufnahme in die katholische Kirche das Datum der Taufe und die Namen der

Adoptiveltern eingetragen. Die Namen der leiblichen Eltern und der Taufort werden ebenfalls eingetragen, aber mit einem undurchsichtigen Aufkleber verdeckt. Allein diese Eintragung ist rechtsgültig.

- Ist das Adoptivkind bereits in einer andern römisch-katholischen Pfarrei getauft worden, wird die Wohnortspfarrei der Adoptiveltern vertraulich der Taufpfarrei die Adoption melden. Die Taufpfarrei trägt den neuen Familiennamen des Kindes in das Taufregister ein – wenn nötig auch den neuen Vornamen – und die Namen der Adoptiveltern. Diese Eintragung wird am Rand, wenn nötig auf einem eingeklebten Zusatzblatt gemacht. Nur die Taufpfarrei ist befugt, einen Taufschein auszustellen, auf dem lediglich die Namen der Adoptiveltern (unter Ausschluss der leiblichen Eltern und der Taufpaten) stehen. Wollen die Adoptiveltern dem Kind neue Paten geben, kann diesem Wunsch entsprochen werden, obwohl es sich dann nicht mehr um eigentliche Taufzeugen handelt; ein solcher Vorgang wird nicht in die Register eingetragen.
- Da der Name der Adoptiveltern – ohne ihre Zustimmung – den leiblichen Eltern nicht bekannt gegeben werden darf (ZGB Art. 268b), ist es wichtig, dass Nachforschungen im Taufbuch diskret durchgeführt werden. Hier müssen die Anforderungen des Datenschutzes hinsichtlich der Pfarreidatei eingehalten werden. Meistens aber kennen die Adoptiveltern den Namen der leiblichen Eltern des Kindes, und eine Adoption braucht nicht verheimlicht zu werden. Es ist Aufgabe der Adoptiveltern, ihre Adoptivkinder früh genug und in kluger Weise auf ihre Adoption aufmerksam zu machen: eine günstige Gelegenheit bietet sich bei der Anforderung eines Taufscheins.
- Vor der Trauung eines Adoptivkindes stellen die staatlichen Behörden Nachforschungen an über eine mögliche Verwandtschaft mit dem zukünftigen Ehepartner, was zugleich ein ziviles wie kirchliches Ehehindernis wäre. Zu diesem Zweck wurde in Bern eine Datenbank errichtet, die aber nur den Zivilstandesämtern zugänglich ist. Das zivile Ehehindernis besteht für die natürliche Verwandtschaft wie auch für die Verwandtschaft durch Adoption. Verwandtschaft durch Adoption ist auch ein kirchliches Ehehindernis in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie (can. 1094).

RANDBEMERKUNGEN

Im Taufbuch müssen eingetragen werden: die Firmung, die Trauung, die Diakon-, die Priester- und Bischofsweihe, die feierliche Profess, die Nichtigkeitserklärung der Ehe, das kirchliche Trauungsverbot oder auch der Kirchenaustritt. Ist die Wohnortspfarrei nicht mehr die Taufpfarrei, muss der Ortspfarrer die notwendigen Eintragungen an die Taufpfarrei melden.

TAUFSCH EIN

Der Taufschein darf nur durch die Pfarrei oder die Sprachmission ausgestellt werden, in der das Sakrament gespendet wurde. Es ist aber möglich, dass für die Taufen, die vor dem 1. Januar 1984 gefeiert wurden, sich das Register in der damaligen Wohnortspfarrei befindet, auch wenn die Taufe ausserhalb dieser Pfarrei stattgefunden hat (nach der damaligen Gesetzgebung).

Wegen des häufigen Wohnungswechsels soll der Taufspender grundsätzlich den Eltern am Tauftag selbst eine Taufbestätigung aushändigen, auf welcher der Ort angegeben ist, wo man zukünftig den Taufschein erhalten kann. Dies ist besonders wichtig für Sprachmissionen, Stadtpfarreien und dann, wenn der Taufort nicht mit der Wohnortspfarrei zusammenfällt. Ferner ist zu empfehlen, die Taufe in einem Erinnerungsalbum einzutragen, worin später auch andere kirchliche Feiern vermerkt werden. Randbemerkungen des Taufregisters müssen auf dem Taufschein vermerkt werden. Wo sie fehlen, erfolgt ausdrücklich der Vermerk "keine Randbemerkung". Es genügt nicht, wenn man die Rubriken "Firmung" und "Trauung" einfach durchstreicht. **Ferner muss der Taufschein datiert und unterzeichnet werden.** Die Namen der Paten werden nicht auf dem Taufschein genannt.

KIRCHENEINTRITT

Verlangt ein Erwachsener die Taufe, wird der Kontakt mit dem Katechumenat seines Kantons hergestellt. Dieses gewährleistet die Vorbereitung der Taufbewerber und ihre Vorstellung beim Bischof.

Wenn ein Christ, der in einer anderen Konfession getauft wurde, um die Aufnahme in die katholische Kirche bittet, wird er nicht bedingungsweise getauft, ausser es besteht ein berechtigter Zweifel über Spendung oder Gültigkeit der Taufe (can. 869,2). Nach einer entsprechenden Vorbereitung bittet der zuständige Priester den Bischof um Erlaubnis, den Bewerber in die Kirche aufzunehmen. Die Aufnahme wird innerhalb einer liturgischen Feier mit dem dafür vorgesehenen Ritus vollzogen (Glaubensbekenntnis, Firmung und Kommunionempfang). Das Sündenbekenntnis geht der öffentlichen liturgischen Feier voraus. Der Konvertit wird selber seine frühere Glaubensgemeinschaft von seinem Entscheid in Kenntnis setzen. Die Firmung kann auch auf einen späteren Termin verschoben werden, dies bietet eine Gelegenheit für ein Treffen mit dem Bischof.

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER TAUFEN

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, die römisch-katholische Schweizer Bischofskonferenz, der Synodalrat der Christlich-katholischen Kirche der Schweiz und der Bischof der Orthodoxen Kirche der Schweiz anerkennen gegenseitig die Taufen, die mit Wasser und im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes gefeiert wurden.

KIRCHENAustrITT

Ein Austritt aus der Kirche muss dem Pfarrer der Wohnortspfarrei als zuständiger kirchlicher Obrigkeit mitgeteilt werden. Wann immer möglich soll mit den betreffenden Personen ein Seelsorgegespräch geführt werden. Der Kirchenaustritt wird ins Taufregister als Randbemerkung eingetragen. Die Datei der Kirchenaustritte muss laufend aktualisiert werden. Ein Kirchenaustritt wird auf dem Taufschein vermerkt: auch hier bietet sich eine günstige Gelegenheit, das Seelsorgegespräch weiterzuführen.

Für den Kanton Freiburg wurden 2010 besondere Richtlinien erlassen, die im Bischofsvikariat zur Verfügung stehen. Sie sind auch für die anderen Kantone hilfreich.

Für weitere Details, siehe

Anhang 2: Seelsorgerliche Begleitung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind.

EUCHARISTIE

ERSTKOMMUNION

Zur Eucharistie werden diejenigen Kinder zugelassen, die eine ausreichende Kenntnis dieses Sakramentes haben und gut darauf vorbereitet wurden. Kinder unter 7 Jahren werden jedoch nicht zur Erstkommunion zugelassen, da das Kirchenrecht davon ausgeht, dass Kinder erst ab 7 Jahren den Vernunftgebrauch erlangt haben (can. 97, 2).

Für die Erstkommunion muss ein Kind, **das nicht in seiner Wohnortspfarrei getauft wurde, einen Taufschein vorlegen**. Dieser muss bereits zu Beginn des Religionsunterrichts eingefordert werden, damit sich die Eltern Rechenschaft geben, dass ungetaufte Kinder nicht zur Beichte und Kommunion zugelassen werden. Die Erstkommunion wird in einem besonderen Register eingetragen.

KOMMUNIONEMPfang IN MEHREREN EUCHARISTIEFEIERN

Wer die Eucharistie schon einmal empfangen hat, darf am selben Tag ein zweites Mal kommunizieren, wenn dies innerhalb einer Eucharistiefeier geschieht, an der er vollständig teilnimmt (can. 917).

Ebenso wie der Priester in jeder Messe, der er vorsteht, kommuniziert, kann auch ein Gläubiger am Eucharistiesakrament voll und ganz teilnehmen.

EUCHARISTISCHE NÜCHTERNHEIT

Wasser bricht das Nüchternheitsgebot nicht. Das Gebot erstreckt sich auf eine Stunde vor dem Kommunionempfang, eine Medikamenteneinnahme ausgenommen. Der Priester, der mehrere Messen feiert, darf zwischendurch essen. Kranke und deren Pflegepersonal sind nicht an das Nüchternheitsgebot gebunden (can. 919).

ALTAR

Die Eucharistie muss auf einem geweihten oder gesegneten Altar gefeiert werden. Allenfalls kann ausserhalb einer geweihten Stätte auch ein geeigneter Tisch mit Altartuch und Korporale benutzt werden (can. 932).

LITURGISCHE GEWÄNDER

Für die Eucharistie und andere mit ihr verbundenen Feiern trägt der Priester auf Albe und Stola das Messgewand. Die in der Allgemeinen Einführung des römischen Messbuches festgelegten Regeln müssen eingehalten werden.

LITURGISCHE GEFÄSSE

Jeder Priester kann in einer Eucharistiefeier eine Hostienschale oder einen Kelch weihen: ein kurzes Gebet (vgl. das Benediktionale) wird in den Ritus der Gabenbereitung eingefügt. Daher müssen diese Gefässe nicht mehr zur Weihe ins bischöfliche Ordinariat gebracht werden. Die Pfarrer oder die Pfarreien, die neue liturgische Gefässe anschaffen, werden an die Vorschriften der Kirche erinnert, wonach diese Gefässe ihrer Würde wegen aus edlem Material zu bestehen haben.

AUSSERORDENTLICHER SPENDER DER HEILIGEN KOMMUNION

Der Bischof kann Laien die Erlaubnis erteilen, als ausserordentliche Spender die Kommunion auszuteilen. Ihnen ist es erlaubt die Kommunion auszuteilen, wenn kein Priester oder Diakon anwesend ist, oder wenn letztere wegen eines anderen pastoralen Dienstes, wegen schlechtem

Gesundheitszustand oder hohem Alter verhindert sind, selber die Kommunion auszuteilen, oder wenn die Anzahl der Kommunizierenden so gross ist, dass die Kommunionsausteilung zu lange dauern würde. Der ausserordentliche Spender teilt die Kommunion nicht aus, wenn genügend Priester oder Diakone anwesend sind.

Für den Kommunionspenderdienst ist eine entsprechende Vorbereitung geboten, nur dann darf ein Gläubiger diesen Dienst leisten. Normalerweise soll niemand als ausserordentlicher Kommunionspender wirken, wenn er diese Vorbereitung nicht absolviert hat.

ANZAHL DER MESSFEIERN

Grundsätzlich darf ein Priester nur eine heilige Messe pro Tag feiern (vgl. can. 905 § 1). Der Ortsbischof kann jedoch erlauben, dass zwei Messen oder an Sonn- und gebotenen Feiertagen drei Messen zelebriert werden, inklusive der Messfeiern am Vorabend. Folgende Bewilligungen werden erteilt:

- Unter der Woche ist es dem Priester erlaubt, bei einer Beerdigung am gleichen Tag eine zweite Messe zu feiern, wenn die Werktagsmesse in der Pfarrei nicht einfach gestrichen werden kann;
- Eine dritte Messfeier am gleichen Tag ist unter der Woche grundsätzlich nicht erlaubt; am Samstag oder am Vorabend von Feiertagen ist sie ausnahmsweise möglich.

Diese Begrenzung der Anzahl der Messfeiern hat eine wichtige pastorale Bedeutung, denn sie will einen Automatismus verhindern und vor allem eine tiefe und andächtige Feier gewährleisten. Die Messfeiern an Weihnachten und am 2. November sind von diesen Vorschriften nicht betroffen.

Die Seelsorgeteams werden angehalten, diesen Grundsatz einzuhalten, indem sie die Gläubigen auf die Gründe der Begrenzung der Anzahl der Eucharistiefeiern jedes Priesters hinweisen und, wenn nötig, Transportmittel zur Verfügung stellen, um jeder einzelnen Person zu ermöglichen, sich zu einer Messfeier an einen andern Ort zu begeben.

MESS-STIPENDIEN

Die folgenden Regeln gelten für die Mess-Stipendien:

- a. Jeder Priester ist verpflichtet, im Register der Messintentionen **die Messen genau aufzuzeichnen**, die zu feiern man ihn gebeten und die er gefeiert hat (can. 955, 4).
- b. Niemand darf mehr Mess-Stipendien für sich behalten, als er in einem Jahr feiern kann (can. 953).
- c. Feiert ein Priester mehr als eine Messe pro Tag, darf er nur ein Stipendium behalten. **Das Stipendium für die zweite und gegebenenfalls für die dritte Messfeier muss er dem bischöflichen Ordinariat überweisen** (can. 951).
- d. Wenn ein Priester am selben Tag nach einer bereits gefeierten Messe mit Mess-Stipendium konzelebriert, darf er kein Stipendium annehmen (can. 951, 2).
- e. Alle Verwalter von Mess-Stipendien dürfen nur so viele behalten, wie sie im Laufe eines Jahres feiern können (can. 956). Die übrigen Mess-Stipendien sind dem Ordinariat oder andern Priestern, die keine Mess-Stipendien erhalten, zu übergeben.
- f. Die Verwendung dieser Mess-Stipendien ist **ausschliesslich für Werke der Nächstenliebe reserviert**. Auf keinen Fall dürfen sie für den normalen Unterhalt des Priesters verwendet werden.

GREGORIANISCHE MESSEN UND NOVENEN

Gregorianische Messen können jederzeit angenommen werden (30 aufeinanderfolgende Messen) oder Novenen (9 aufeinanderfolgende Messen) und zwar nach dem durch das bischöfliche Dekret vom 8. Oktober 1981 festgesetzten Tarif, d.h. 360.- Franken für die Gregorianische Messe und 100.- Franken für die Novene (vgl. dazu "Evangile et Mission" 1981, S. 612).

STIFTMESSEN

Die Dauer für eine Stiftmesse ist **auf 25 Jahre begrenzt**. Das dazu benötigte Kapital beträgt 600.- Franken (geltender Tarif 2012). Eine Stiftungsurkunde ist in dreifacher Ausführung anzufertigen und zu unterzeichnen (für den Stifter, die Pfarrei und das Bischofsvikariat). Die Stiftmessen müssen mit Angabe der Dauer, des Stiftungskapitals und dem Datum der ersten Messe **in ein Register eingetragen** werden. Es wird empfohlen, ein Ringheft oder eine Kartei zu führen, um die Stiftmessen in kalendarischer Reihenfolge einzutragen.

- Wenn ein Pfrundgut besteht, werden die Kapitalien der Stiftmessen in einem gemeinsamen Rentenbuch verwaltet.
- Wenn kein Pfrundgut besteht, werden die Kapitalien der Stiftmessen gesondert vom Pfarrer selbst oder von seinem Beauftragten verwaltet. Sie sind nicht Eigentum der Pfarrei. **Der Teil des Zinses, der das normale Stipendium übersteigt, und das Kapital der abgelaufenen Stiftmessen müssen der Verwaltungsstelle ausgehändigt werden, die für die Besoldung des Pfarrers zuständig ist.** Jede weitere Entnahme aus den Zinsen bedarf der Einwilligung des Bischofsvikars.

FIRMUNG

VERANTWORTLICHE PFARREI

Die Eltern und das Seelsorgeteam des aktuellen Wohnortes des Firmlings sind verantwortlich für die Vorbereitung. Die Pfarrei, in der die Firmspendung stattfindet, ist berechtigt die authentische Firmbescheinigung auszustellen. Ein Firmling kann nicht ausserhalb der Seelsorgeeinheit seiner Wohnortspfarrei gefirmt werden ohne Absprache zwischen dem Pfarrer der Wohnortspfarrei und dem Pfarrer, in dessen Pfarrei die Firmung stattfindet.

FIRMALTER

Man halte sich an die Diözesanen Orientierungen und an die Richtlinien der Fachstelle Katechese. Zudem ist zu beachten, dass die Schweizer Bischofskonferenz **das Mindestalter** für die Firmung auf **11 Jahre** festgelegt hat (vgl. can. 891, sowie Anhang III).

FIRMPATEN

Dem Firmling soll grundsätzlich ein Pate oder einer Patin zur Seite stehen (can. 892); diese müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie bei der Taufe (vgl. Seite 6). Um sich dessen zu vergewissern, kann ein Auszug aus dem Taufregister verlangt werden. Es wird empfohlen, dass der Taufpate oder die Taufpatin auch Firmpate oder -patin werden.

FIRMREGISTER

Alle in der Pfarrei gespendeten Firmungen müssen in ein Firmregister eingetragen werden (can. 895). Aufgrund dieses Registers können die Firmbescheinigungen ausgestellt werden, die oft dann verlangt werden, wenn sie nicht auf dem Taufschein aufgeführt sind.

NACHWEIS

Für den Nachweis der Firmspendung sind die geltenden Bestimmungen wie bei der Taufe zu beachten (can. 894). Für die Firmung braucht es demnach mindestens einen Zeugen, der sie bestätigen kann: sein Zeugnis genügt für den Fall, wo es nicht möglich ist, einen gültigen Taufschein

zu erhalten, ebenso genügt der Eid dessen, dem die Firmung im Erwachsenenalter gespendet wurde. Diese Verfügung ist nützlich, wenn keine ordentlich geführten Register vorhanden sind.

MELDEPFLICHT

Die Firmungen werden als Randbemerkung auf dem Taufschein vermerkt und der Taufpfarrei, die auf dem zuvor eingeforderten Taufschein vermerkt ist, zur Eintragung gemeldet (can. 895).

ORDENTLICHER FIRMSPENDER

Der ordentliche Spender der Firmung ist der Bischof (can. 882).

AUSSERORDENTLICHE FIRMSPENDER

- a. Der Generalvikar und die Bischofsvikare, die vom Kirchenrecht dem Diözesanbischof gleichgestellt sind (can. 883, 1).
- b. Bei der Taufe eines Erwachsenen (d.h. ab 14 Jahre) sowie bei der Aufnahme eines in einer andern Konfession getauften Christen in die Kirche kann der Priester die Firmung spenden, sofern er vom Bischof den Auftrag für die Aufnahme erhalten hat (can. 883, 3).
- c. In Todesgefahr und bei Verhinderung des Bischofs, kann der Pfarrer, der Rektor und notfalls der Vikar oder jeder andere Priester die Firmung spenden (can. 883, 3).
- d. Wenn es eine Notlage erfordert, kann der Priester die Firmung spenden, wenn der Bischof ihm die Befugnis dazu erteilt hat (can. 884, 1).

BUSSE UND VERSÖHNUNG

FORM

Das persönliche und vollständige Bekenntnis mit persönlicher Lossprechung bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger mit Gott und der Kirche versöhnt wird.

Die Priester einer Seelsorgeeinheit verständigen sich untereinander, um regelmässig eine (minimale) Zeit und einen Ort veröffentlichen zu können, wo ein Priester für die Personen zur Verfügung steht, die dieses Sakrament ohne Terminvereinbarung zu empfangen wünschen.

Eine kollektive Vorbereitung und Gewissenserforschung werden während der Advents- und Fastenzeit sowie bei Wallfahrten dringendst empfohlen, doch das Sakrament soll einzeln gespendet werden.

Jeder Gläubige ist nach Erreichen des Unterscheidungsalters verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens **ein Mal im Jahr aufrichtig zu bekennen** und, wenn möglich, vor dem Empfang eines anderen Sakraments.

Die Absolution in allgemeiner Weise gleichzeitig mehreren Pönitenten zu erteilen (auch Generalabsolution genannt) ist gemäss Dekret der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Januar 2009 nicht gestattet, ausser bei Todesgefahr.

ERSTBEICHTE

Die Erstbeichte muss **der Ersten Heiligen Kommunion vorausgehen** (can. 914). Die katechetischen Fachstellen werden daher durch ihr Programm und in der Ausbildung der Katecheten/innen eine entsprechende Vorbereitung fördern.

ORT

Grundsätzlich findet die sakramentale Beichte im Beichtstuhl einer Kirche oder einer Kapelle statt. Aus gerechtem Grund kann die Beichte auch ausserhalb des Beichtstuhls gehört werden, der eigentliche Ort des Sakramentes bleibt aber die Kirche oder die Kapelle.

BEFUGNIS

Während man früher von jedem Ortsbischof die Beichtbefugnis erhalten musste, legt das Kirchenrecht nun fest, dass derjenige, der von Amts wegen oder durch Verleihung durch seinen Bischof oder den Ortsbischof die Beichtbefugnis erhielt, diese überall ausüben kann, es sei denn, der Ortsbischof verbiete es ihm ausdrücklich (can. 967, 2).

KIRCHENRECHTLICHE STRAFEN

Ausdrücklich ist die Sünde von der kirchenrechtlichen Straftat zu unterscheiden: eine Sünde geschieht im *forum internum*, während Straftaten im *forum externum* geschehen. Gewisse Straftaten werden automatisch mit Strafe belegt (*latae sententiae*), und diese Strafen müssen eigens behandelt werden.

Die Aufhebung der Strafen, seien es *latae sententiae* oder auferlegte Strafen, bleibt dem Ortsbischof oder dem Heiligen Stuhl vorbehalten.

Die automatischen Strafen (*latae sententiae*), die in die Zuständigkeit des Ortsbischofs fallen, betreffen folgende Vergehen:

- Apostasie, Häresie und Schisma — Exkommunikation;
- Gewaltakt gegen einen Bischof — Interdikt (zudem Suspendierung bei einem Kleriker);
- Feier (Simulation) der Eucharistie, ohne Priester zu sein — Interdikt (zudem Suspendierung bei einem Kleriker);
- Sakramentale Lossprechung ohne Beichtbefugnis — Interdikt (zudem Suspendierung bei einem Kleriker);
- Falsche Beschuldigung der Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot von Seiten eines Beichtvaters — Interdikt (zudem Suspendierung bei einem Kleriker);
- Ehe (auch eine zivil geschlossene) eines Priester oder eines Ordensmanns — Suspendierung für einen Kleriker, Interdikt für einen Ordensmann;
- Abtreibung — Exkommunikation.

Die automatischen Strafen (*latae sententiae*), die in die Zuständigkeit des Heiligen Stuhls fallen, betreffen folgende Vergehen:

- Profanierung der eucharistischen Gestalten — Exkommunikation;
- Gewaltakt gegen den Papst — Exkommunikation;
- Absolution eines Komplizen bei einer Sünde gegen das sechste Gebot (ausser bei Todesgefahr) — Exkommunikation;
- Bischofsweihe ohne päpstliches Mandat — Exkommunikation;
- Direkter Verstoss gegen das Beichtgeheimnis — Exkommunikation.

Gemäss „*Pastorale Munus*“ (1963) delegiert der Ortsbischof (bei Veröffentlichung dieses Dokumentes: Mgr Charles Morerod) **jedem Beichtvater die Vollmacht von Strafen loszusprechen, die in die Zuständigkeit des Ortsbischofs fallen, ohne deswegen an ihn zu rekurrieren** (z.B. im Falle einer vorsätzlichen Abtreibung).

EHE

VERANTWORTLICHER FÜR DIE VORBEREITUNG

Für die Ehevorbereitung ist **der Ortspfarrer der Verlobten** verantwortlich; bei gemischten Ehen der Pfarrer des katholischen Ehepartners. Wird die Trauung ausserhalb der Pfarrei gefeiert, muss der Ortspfarrer die Dokumente bereitstellen und weiterleiten, sowie die Erlaubnis zur Trauung ausserhalb der Pfarrei erteilen. Er muss ein Doppel der ersten Seite des Dossiers in seinem Archiv aufbewahren. Der Ortspfarrer kann einen anderen Priester mit der Vorbereitung der Verlobten und mit der Erstellung der Unterlagen betrauen, aber **ihm allein steht es zu, die Erlaubnis zur auswärtigen Trauung und, wenn nötig, die Dispens für eine Mischehe zu erteilen**. Wer die Trauung vorbereitet, wird sich nicht damit begnügen, die Formalitäten zu erledigen, sondern wird die Verlobten auf ihre gegenseitigen Pflichten als Ehegatten und Eltern aufmerksam machen und mit ihnen auch die liturgische Feier der Trauung vorbereiten.

GEMEINSAME EHEVORBEREITUNG

Wo immer es möglich ist, sollen Ehevorbereitungskurse angeboten werden, die es erlauben, unter der Führung eines erfahrenen und ausgebildeten Ehepaares, auch Themen anzugehen, die der Priester allein nicht vollkommen beherrscht. Diese Kurse bieten zudem den Teilnehmern/innen eine Erfahrung von Kirche, die bei ihnen das Interesse an der christlichen Gemeinschaft wecken kann.

VORHERIGE SAKRAMENTE

Die Eheleute sollen, bevor sie das Sakrament der Ehe schliessen, die Taufe sowie die Firmung erhalten haben (vgl. can. 1065 § 1), wie es auch die Schweizer Bischofskonferenz in Erinnerung ruft: "Das Leben der Eheleute muss durch die drei christlichen Initiationssakramente getragen werden: die Taufe, die Firmung und die Eucharistie. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Eheleute die Firmung vor ihrer religiösen Ehefeier erhalten haben."¹

Fehlen diese Sakramente vor der Eheschliessung, ist es umso notwendiger, den Glauben und die Akzeptanz der wesentlichen Elemente der Ehe durch beide zukünftigen Eheleute aufmerksam zu prüfen.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Verlangt wird ein neu erstellter Taufschein (maximal **sechs Monate vor der Eheschliessung** erstellt), worauf der Ledigenstand eingetragen ist, oder gegebenenfalls die Angabe einer früheren Eheschliessung. Obwohl man vom andersgläubigen Partner keinen Taufschein verlangen kann, darf man ihn trotzdem darum bitten. Im Zweifel über seinen Ledigenstand soll eine Bestätigung vom Zivilstandsamt verlangt werden, die nachweist, dass er ledig, verwitwet oder geschieden ist.

- a. Wenn jemand verwitwet ist, soll der Totenschein des ersten Ehepartners verlangt werden, ausser die Sachlage ist dem Pfarrer detailliert bekannt.
- b. Eine Ehenichtigkeitserklärung durch ein kirchliches Gericht muss durch ein Dokument nachgewiesen werden.
- c. Im Fall einer Ehescheidung darf nicht vergessen werden, dass **jede Ehe unter Nicht-Katholiken — auch die blosser Zivilehe — als gültig angesehen wird** und deshalb ein Ehehindernis ist. Eine administrative Untersuchung über die genauen Bedingungen der ersten Ehe ist notwendig: die Konfession des ersten Partners, die mögliche Dispens von der kanonischen Form oder eine nachträgliche Gültigmachung.

¹ S. Evangile et Mission vom 9. Februar 2011

Die Ehedokumente müssen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden, bei Mischehen ist das diesbezügliche Zusatzdossier beizufügen.

Die notwendigen Dokumente befinden sich auf der Website des Bistum: <http://www.diocese-igf.ch/dokumente/formulare/ehe.html>

MISCHEHEN

Bei Konfessionsverschiedenheit ist die Erlaubnis der zuständigen Autorität erforderlich (can. 1124). Diese Erlaubnis kann im Namen des Bischofs der Ortspfarrer des katholischen Partners erteilen. Ihm gleichgestellt sind:

- a. Der Rektor eines noch nicht zur Pfarrei erhobenen Gebiets (Koadjutor)
- b. Der Pfarrverweser (Stellvertreter des Pfarrers bei Vakanz des Pfarrsitzes)
- c. Der Pfarrverwalter (der vom Bischof offiziell ernannte Stellvertreter eines erkrankten oder für längere Zeit abwesenden Pfarrers)

Die Erlaubnis für eine Mischehe ist "**ad cautelam**" (vorsichtshalber) mit einer Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit verknüpft. Diese Erlaubnis **kann nicht an einen Vikar oder anderen Priester delegiert werden.**

Die erteilte Erlaubnis muss mit Datum und Unterschrift in den Ehedokumenten eingetragen sein. Bei Schwierigkeiten oder im Zweifel, ob die Erlaubnis erteilt werden kann, ist das bischöfliche Ordinariat zu kontaktieren.

In der Jahresstatistik ist dem Ordinariat anzugeben, wie oft die Erlaubnis erteilt wurde.

EHEHINDERNISSE

a. Fehlender Glaube

Es ist heute nicht selten, dass einer der beiden Verlobten, obwohl er katholisch ist, bekennt, keinen Glauben zu haben und sich nicht dafür zu interessieren.

Man erinnere sich in diesem Fall an die Worte von Johannes Paul II. an die Rota Romana: "8. Die Bedeutung der Sakramentalität der Ehe und der Notwendigkeit des Glaubens, um diese Dimension voll zu erkennen und zu leben, könnte auch zu manchen Missverständnissen führen sowohl hinsichtlich der Zulassung zur Eheschliessung als auch des Urteils über ihre Gültigkeit. Die Kirche verweigert die Feier der Eheschliessung demjenigen nicht, der, wenn auch vom übernatürlichen Standpunkt aus ungenügend vorbereitet, »bene dispositus« ist, vorausgesetzt, er hat die rechte Absicht, entsprechend der natürlichen Wirklichkeit des Angelegtseins auf die Ehe zu heiraten."²

Benedikt XVI. hat dies auch anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres 2013 der Rota Romana wiederholt, indem er insistierte, dass der Glaube an Gott, durch die Gnade Gottes gestärkt, ein wesentliches Element ist, um die gegenseitige Verpflichtung und die eheliche Treue zu leben³.

b. Religionsverschiedenheit

Wenn feststeht, dass ein zukünftiger Ehepartner nicht getauft ist, muss zwingenderweise eine Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit mit dem Formular "Dispensgesuch für Ehehindernis" eingeholt werden (can. 1086). Für die Ehe zwischen einem/r Katholiken/in und einem/r Moslem/Muslima prüfe man jede einzelne Situation; die Bischofskonferenz hat diesbezüglich zwei Seelsorgehilfen veröffentlicht, die sich im Anhang 1 befinden. Man beachte auch die zahlreichen Hinweise im Internet, besonders auf der Website des Service national (auf Französisch) für die Beziehungen mit dem Islam⁴.

² http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/speeches/2003/january/documents/hf_jp-ii_spe_20030130_roman-rot fr.html

³ http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2013/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20130126_rot a-romana it.html

⁴ <http://www.bischoefe.ch/content/download/693/6163/file/Hilfe2-Ehe1-broRV.pdf>

<http://www.bischoefe.ch/content/download/694/6168/file/Hilfe3-Ehe2-broRV.pdf>

c. Ehemündigkeit

Die Schweizer Bischofskonferenz hat bestimmt, dass das Mindestalter für die religiöse Ehe dasselbe ist, wie es vom Schweizer Recht (ZGB) festgelegt wird, nämlich 18 Jahre.

d. Sexuelle Impotenz (can. 1084)

Es geht hier um die Unmöglichkeit, den Akt der Ehe zu vollziehen, nicht um die Unfruchtbarkeit, die eine Zeugung verunmöglicht.

e. Bestehendes Eheband (can. 1085)

Eine zuvor gültig geschlossene Ehe bildet ein Ehehindernis. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass für einen Katholiken allein die nach kanonischer Form oder mit Formdispens des Ordinariats geschlossene Ehe gültig ist. Für einen Nicht-Katholiken (der nicht von Gesetzes wegen an die kanonische Form gebunden ist) ist jede Ehe, auch wenn sie nur zivil geschlossen wurde, mit einer nichtkatholischen Person gültig und bildet somit ein Ehehindernis.

Auch eine Priesterweihe oder ein öffentliches Keuschheitsgelübde in einem Ordensinstitut bilden ein Ehehindernis.

f. Entführung (can. 1089)

g. Blutsverwandtschaft (can. 1091)

Das Hindernis erstreckt sich in gerader Linie auf alle Grade, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschliesslich. Für den zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister) gibt es nie eine Dispens, wohl aber für den 4. Grad (Geschwisterkinder = Cousins). Man beachte die neue Zählweise der Grade (die jetzt dem ZGB entspricht), die ohne Stammeltern sämtliche Personen in beiden Linien addiert (can. 108)

h. Schwägerschaft in gerader Linie (can. 1092)

i. Öffentliche Ehrbarkeit

Das Ehehindernis betrifft die Blutsverwandten von jemandem, mit dem eine Person ungültig verheiratet war oder mit dem sie zusammengelebt hat (öffentliches Konkubinat).

j. Adoption (can. 1094)

In gerader Linie besteht das Hindernis in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum 2. Grad.

REKURS AN DEN HEILIGEN STUHL

Eine Dispens ist in folgenden Fällen dem Heiligen Stuhl vorbehalten:

- Hindernis wegen heiliger Weihe oder öffentlichen Gelübdes in einem Ordensinstitut päpstlichen Rechts (can. 1087-1088).
- Ermordung des Ehegatten oder Beihilfe zum Mord des Ehegatten (can. 1090).

KANONISCHE FORM

Das Ordinariat am Wohnort des katholischen Ehepartners ist für eine Dispens von der kanonischen Form zuständig. Eine solche Dispens hat zur Folge, dass der erste öffentliche Konsensaustausch nach der Dispens (gewöhnlich vor dem Standesamt) von der katholischen Kirche als gültig erachtet wird. Ohne eine Dispens ist die Ehe vor einem orthodoxen Amtsträger gültig, aber unerlaubt; vor einem andern nichtkatholischen Amtsträger oder nur auf dem Standesamt ist die Ehe ungültig (can. 1127).

TRAUUNG AUSSERHALB DER PFARREI

Innerhalb des Bistums: Die Ehedokumente sind direkt an den Pfarrer des Trauungsorts zu senden.

Ausserhalb des Bistums: Das Dossier muss das "*Nihil obstat*" des bischöflichen Ordinariats erhalten. Dieses leitet es weiter an das Ordinariat des Trauungsortes. Man achte darauf, dass das Dossier die entsprechenden Dokumente und die Bescheinigungen des Ledigenstandes enthält, die nach einer gründlichen Nachforschung erstellt wurden.

TRAUUNGSFEIER

Vollmacht, den Ehekonsens entgegenzunehmen:

Der Ortspfarrer besitzt sie in seiner Pfarrei (can. 1109), der Personalpfarrer in seinem Amtsbereich, wenn wenigstens einer der Verlobten ihm untersteht (can. 1110). Der Pfarrer kann seine Befugnis einem andern Priester oder einem Diakon für bestimmte Personen oder für eine bestimmte Trauung übertragen (*delegatio*). Eine allgemeine Delegation, auch an die Vikare, muss schriftlich erteilt werden (can. 1111).

Trauungsort:

Der Bischof oder der Pfarrer kann die Erlaubnis erteilen, die Trauung in einer anderen Kirche oder Kapelle als in der Pfarrkirche zu feiern (can. 1118). Eine Trauung zwischen einem Getauften und einem Ungetauften bedarf dieser Erlaubnis nicht (can. 1118, 3).

GÜLTIGMACHUNG (KONVALIDATION)

Für ungültig geschlossene Mischehen, die wieder in Ordnung gebracht werden können, sollen die Priester ihre ganz besondere pastorale Fürsorge aufwenden. Grundsätzlich soll dies nicht ohne Wissen des andersgläubigen Ehepartners geschehen. Die „Heilung in der Wurzel“ („*sanatio in radice*“, can. 1161) ist der Konsenserneuerung vor dem Priester und zwei Zeugen vorzuziehen (can. 1156). Eine *sanatio* ist nicht möglich, wenn das nicht mehr vorhandene Ehehindernis göttlichen Rechts war (z.B.: eine vorhergehende gültige Ehe). In diesem Falle wird die Konsenserneuerung oder ein Rekurs an den Hl. Stuhl notwendig (can. 1165). Der Ortspfarrer ist für diese Konsenserneuerung zuständig. Für eine *sanatio in radice* muss er an das bischöfliche Ordinariat rekurrieren. Im einen wie im andern Fall **sind die Eintragung in das Eheregister und die Mitteilung an den Taufort unerlässlich.**

EHeregISTER

Alle in einer Pfarrei gefeierten Trauungen müssen ins Eheregister dieser Pfarrei eingetragen werden, hier werden auch die Ehedokumente aufbewahrt (can. 1121). Falls die Trauung ausserhalb der eigenen Pfarrei gefeiert wird, behält die Ortspfarrei ein Doppel mit den wesentlichen Angaben für sich zurück.

Bei Dispens von der kanonischen Form muss die Trauung in jener Pfarrei eingetragen werden, wo der katholische Partner bis zur Hochzeit seinen Wohnort hatte (in der Pfarrei, die auch für die Ehevorbereitung zuständig ist). Dort werden auch die Ehedokumente aufbewahrt (can. 1121). Die Eintragung in das Eheregister muss aufgrund der Angaben des andersgläubigen Amtsträgers erfolgen, oder im Fall einer rein zivilen Ehe, nach den Angaben des Standesamts.

Die Trauung muss der Taufpfarrei des katholischen Partners mit **Angabe der erteilten Dispensen** gemeldet werden (can. 1122, 3)

DIE KRANKENSALBUNG

BEDEUTUNG DES SAKRAMENTES UND EMPFÄNGER DES SAKRAMENTES

"Durch die heilige Krankensalbung und das Gebet der Priester empfiehlt die ganze Kirche die Kranken dem leidenden und verherrlichten Herrn an, dass er sie aufrichte und rette (vgl. Jak 5, 14-16, ja sie ermahnt sie, sich bewusst mit dem Leiden und dem Tode Christi zu vereinigen (vgl. Röm 8, 17; Kol 1, 24; 2 Tim 2, 11-12; 1 Petr 4, 13) und so zum Wohle des Gottesvolkes beizutragen." (Lumen Gentium, 11)

Die Krankensalbung kann jedem Gläubigen, der das Alter der Vernunft erreicht hat, gespendet werden, wenn er aufgrund von Krankheit oder Altersschwäche in Gefahr gerät (vgl. can. 1004); die Art der Krankheit, physisch oder psychisch, ist nicht ausschlaggebend: es sind die Folgen der Krankheit (die Möglichkeit des Todes) die es erlauben zu beurteilen, ob das Sakrament gespendet werden kann. Wo Zweifel bestehen, ob der Kranke das Sakrament empfangen kann, soll das Sakrament dennoch gespendet werden (can. 1005).

HÄUFIGKEIT

Das Sakrament kann wiederholt werden, wenn der Kranke nach seiner Genesung wieder schwer erkrankt oder wenn, während der gleichen Krankheit, sich die Gefahr verschärft (can. 1004 § 2).

GEMEINSCHAFTSFEIER

Jeder Pfarrer oder Hausgeistliche kann einmal im Jahr eine gemeinsame Krankensalbung in seiner Kirche feiern. Dabei hat er sich an das offizielle Rituale für die Feier der Krankensalbung zu halten. Jeder Kranke und jeder vom Alter Geschwächte kann dieses Sakrament empfangen.

EINZELFEIER

Wenn der Tod festgestellt ist, wird man dem Toten unter keinen Umständen die Krankensalbung spenden. Als Antwort auf die Bitte der Angehörigen werden Gebete aus dem Rituale für die Verstorbenen ausgewählt.

Es wird dem Priester empfohlen, vor der Spendung des Sakramentes mit dem Empfänger einzeln zusammenzukommen; der Priester empfiehlt ihm auch das Bussakrament.

Im Notfall kann das Krankenöl auch erst während der Feier geweiht werden.

SPENDUNG DER SAKRAMENTALIEN

DIE SAKRAMENTALIEN IM ALLGEMEINEN

LITURGIE

Sakramentalien sind heilige Zeichen, durch die den Gläubigen Wirkungen, besonders geistlicher Art, zuteilwerden (vgl. can. 1166).

Die Riten und Formeln, die für die Rituale vorgesehen sind, müssen gewissenhaft eingehalten werden.

SPENDER UND EMPFÄNGER DER SAKRAMENTALIEN

Grundsätzlich dürfen nur Kleriker Segnungen erteilen — Diakone spenden nur diejenigen, die ihnen ausdrücklich gestattet sind (vgl. can. 1168 und 1169 § 3).

Im Gegensatz zu den Sakramenten kann jedermann die Sakramentalien empfangen, auch Nichtkatholiken, ausser es besteht ein ausdrückliches Verbot.

WORT-LITURGIE

Man kann zwei Formen von Wortliturgie unterscheiden: die Wortgottesfeier, die auch anstelle der Eucharistie gefeiert werden kann, und das gemeinschaftliche Gebet bei anderen Gelegenheiten.

GEMEINSCHAFTLICHES GEBET

Das gemeinschaftliche Gebet ist eine wichtige Gebetsform der christlichen Gemeinschaft. Es hat seinen Platz insbesondere bei besonderen Umständen (z.B. bei einer Feier in einem spezifischen Rahmen oder in Verbindung mit bestimmten Sakramenten, Segnungen oder bei Beerdigungen).

Das gemeinschaftliche Gebet wird hauptsächlich von einem Diakon geleitet, kann aber auch durch entsprechend ausgebildete Laien geleitet werden.

WORTGOTTESFEIER AM SONNTAG

Am Sonntag muss eine Wortgottesfeier bei Abwesenheit des Priesters eine Ausnahme bleiben und als Notlösung gesehen werden. Bevor solche Feiern geplant werden, muss das Seelsorgeteam alle Möglichkeiten der Zusammenlegung und der Koordinierung in der Region prüfen.

Auf keinen Fall darf eine Wortgottesfeier an einem Ort vorgesehen werden, wo am gleichen Sonntag oder am Vorabend eine Messfeier gefeiert wird. Dies darf nur dann geschehen, wenn eine Eucharistiefeier vorgesehen war, nun aber der Priester überraschend abwesend ist. Einzig in diesem Fall wäre eine Wortgottesfeier am Sonntag angebracht.

EXORZISMUS

Allein der Bischof kann einem Priester die Erlaubnis erteilen, einen Exorzismus vorzunehmen; die Befugnis gilt für den jeweiligen Einzelfall.

Ein diözesaner Dienst (SEDES) steht den Pfarreien und den Gläubigen zur Verfügung, um auf diesbezügliche Anfragen zu antworten.

DIE TOTENLITURGIE

REGISTER

Jede Pfarrei muss **ein Totenregister führen**, worin fortlaufend die Namen der verstorbenen Pfarreiangehörigen eingetragen werden.

FÜRBITTEN

Es wird empfohlen, die Verstorbenen der vergangenen Woche am Sonntag bei den Fürbitten oder im Memento der Eucharistiefeier zu erwähnen, die Namen im Pfarrblatt zu veröffentlichen und ihrer an Allerseelen zu gedenken.

BEI EINEM KIRCHENAustrITT

Hat der Verstorbene ausdrücklich die Absicht geäußert, nicht mehr der katholischen Kirche angehören zu wollen und diese Absicht nicht widerrufen, wird der Pfarrer der Trauerfamilie zu verstehen geben, dass sie diese Absicht achten muss und dass deswegen keine kirchliche Beerdigung gefeiert werden kann.

In der Liturgie wird der Liturgen das offizielle Beerdigungsritual beachten und verwenden: Wortgottesdienst, Gebet zu Gott für den Verstorbenen, Segnung des Leichnams etc. Jede Verwechslung mit profanen Riten ist gewissenhaft zu vermeiden. Der Liturgen muss sich bewusst sein, dass er nicht im Dienste der Familie steht, sondern dass er im Interesse des Verstorbenen die offizielle Kirche repräsentiert.

Besondere Richtlinien wurden 2010 für den Kanton Freiburg erlassen und stehen im Bischofsvikariat zur Verfügung.

Für weitere Details siehe:

Anhang 2 : Seelsorgerliche Begleitung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind.

PFARREIVERWALTUNG

PFARRKIRCHEN, KAPELLEN, ORATORIEN UND ANDERE KULTSTÄTTEN

ZURVERFÜGUNGSTELLUNG AN ANDERE RELIGIÖSE, NIHTKATHOLISCHE GEMEINSCHAFTEN

Das Folgende entspricht dem Dekret vom 20. Januar 2013:

- An einem heiligen Ort darf nur zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient (vgl. can.1210).
- Bei seelsorgerlicher Notwendigkeit ist eine Zurverfügungstellung für christ-katholische, evangelisch-reformierte, lutherische, orthodoxe und anglikanische Gemeinschaften möglich.
- Die Zurverfügungstellung für andere Gemeinschaften ist nicht möglich, auch nicht für diejenigen, die die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche verlassen haben (z.B. die Priesterbruderschaft St. Pius X.)
- Die Ritual-Angebote „freischaffender Theologen“ oder Ritual-Begleiter sind nicht zugelassen.

Für weitere Details s. das Dekret in Beilage 3: Dekret betreffs Zulassung anderer Religionen, Konfessionen oder religiöser Gruppierungen, sowie der Priesterbruderschaft St. Pius X. und „freischaffender Theologen“ in römisch-katholischen Kirchen und Kapellen.

ZURVERFÜGUNGSTELLUNG FÜR NICHT-LITURGISCHE ZWECKE

Die Zurverfügungstellung einer Kirche, einer Kapelle, eines Oratoriums oder einer andern Kultstätte (z.B. für ein Konzert) kann vom Pfarrer nur erlaubt werden, wenn dieser sich über die genauen Hintergründe und die Absichten des Gesuchstellers vergewissert hat. Jede Anfrage ist in Bezug auf die Priorität des Gottesdienstes und dessen, was dem Glauben und der Religion dient, sorgfältig zu prüfen.

Ein Rahmendokument steht hierfür im Ordinariat oder auf seiner Website zur Verfügung.

RELIQUIEN UND RELIQUIENSCHREINE

SINN DER RELIQUIENVEREHRUNG

Das II. Vatikanische Konzil ruft uns die Verehrung und Achtung der Reliquien in Erinnerung: "Die Heiligen werden in der Kirche gemäss der Überlieferung verehrt, ihre echten Reliquien und ihre Bilder in Ehren gehalten. Denn die Feste der Heiligen künden die Wunder Christi in seinen Knechten und bieten den Gläubigen zur Nachahmung willkommene Beispiele." (*Sacrosanctum Concilium* 111)

ÖFFNUNG DER RELIQUIENSCHREINE, ÜBERTRAGUNG DER RELIQUIEN

Einen Reliquienschrein oder Reliquien der 1. Kategorie (die Altarreliquien eingeschlossen) zu öffnen oder zu übertragen muss ein seltenes Ereignis bleiben und ist nur aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt, z.B. bei der Renovation eines Reliquienschreins oder bei dessen Übertragung an einen neuen Aufbewahrungsort.

In allen Fällen muss die Öffnung oder die Übertragung von Reliquien vorher schriftlich durch den Bischof genehmigt werden.

Die Öffnung eines Reliquienschreins oder die Vorbereitung von Reliquien für eine Übertragung muss in einem von Gebet und Ehrfurcht geprägten Umfeld erfolgen. Neben dem Bischof oder dem beauftragten Priester ist die Gegenwart zweier weiterer Zeugen notwendig.

PFARREIDATEI

FÜHRUNG EINER DATEI

Die Führung einer Pfarreidatei ist obligatorisch. Ihre formale Gestaltung soll mit fachkundigen Experten erarbeitet werden. Die Datei soll ein alphabetisches Namensverzeichnis enthalten für Familien und Einzelpersonen mit Namen, Vornamen, Mädchenname der Frau und Geburtsdatum. Ferner die Angaben über eine kirchliche oder zivile Trauung, über die Religion der Ehegatten und Kinder, deren Staatszugehörigkeit, Ankunft in der Pfarrei und über ihren genauen Wohnort.

Werden in der Datei persönliche Bemerkungen angebracht (z.B. nach einem Familienbesuch), muss auf die notwendige Diskretion geachtet werden.

Der Wegzug einer Person soll der neuen Wohnpfarrei gemeldet werden; dies geschieht grundsätzlich durch die Einwohnerkontrolle der Gemeinde.

In grossen Pfarreien ist eine nach Strassen angelegte Datei von Nutzen.

VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Weil die Pfarreidatei eine Vielzahl von persönlichen Angaben über sehr viele Personen enthält, ist sie dem Bundesgesetz über den Datenschutz unterstellt und muss an einem sicheren Ort aufbewahrt bleiben; sie soll Drittpersonen nur mit äusserster Sorgfaltspflicht zugänglich gemacht werden. Alle Personen, die Zugang erhalten, sind verpflichtet, die Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz zu respektieren.

INVENTAR

In Übereinstimmung mit dem Pfarreirat muss der Pfarrer ein Inventar der ihm zur Verfügung stehenden Güter erstellen und fortlaufend weiterführen.

Was die Kirche und das Pfarrhaus anbelangt, muss das Inventar genau zwischen Pfarreieigentum und Privateigentum des Pfarrers unterscheiden.

Dem Inventar sollen Fotos der Wertgegenstände beigelegt werden (Gemälde, Statuen, Goldschmiedekunst, usw.). Zugleich ist auf eine angemessene Sicherheit und eine umfassende Versicherung der Kunstgegenstände zu achten. Ein Doppel des Inventars (mit Fotos) ist beim Bischofsvikariat zu hinterlegen.

PFARREIARCHIV

Der Pfarrer ist verpflichtet, für die gesamte Aufbewahrung der Pfarrarchive bestens zu sorgen. Diese enthalten:

- a. Pfarreiregister
- b. Ehedokumente
- c. Sonntagsverkündigungen
- d. besondere Rechte der Pfarrei
- e. Verträge
- f. Stiftungsurkunden
- g. Protokolle
- h. Statistiken
- i. Umfragen der Pfarrei
- j. Vollständige Sammlung des offiziellen Mitteilungsorgans des Bistums (oder der "Schweizerischen Kirchenzeitung")
- k. Pfarrblätter
- l. Hirtenbriefe
- m. Alle für die Pfarrei wichtigen Nachrichten
- n. Wichtige Korrespondenz

- o. Auskünfte über Personen (Priester, die in der Pfarrei dienen, Neupriester aus der Pfarrei...)
- p. Wichtige Jahrestage.

Die Archive sollen an einem **vor Feuer und Wasser geschützten Ort** aufbewahrt und mit Sorgfalt behandelt werden, besonders wenn es sich um alte Archivbestände handelt.

Eine Einsichtnahme in das Archiv ist nur jenen zu gewähren, die für ihre Verschwiegenheit bekannt sind. Die archivierte Privatkorrespondenz kann erst nach Ablauf von 70 Jahren eingesehen werden (Weisungen des Hl. Stuhls).

REGISTER

Im Januar eines jeden Jahres muss ein Doppel des Tauf- und Eheregisters dem Ordinariat zugesandt werden.

BUCHHALTUNG

Es gehört zu den Pflichten des Pfarrers, selber oder durch den Pfarreirat eine genaue situationsgerechte Buchhaltung zu führen, welche die Konten der Pfarrei, die Pfrund, die Spezialfonds und die Privatgelder getrennt voneinander aufzeigt.

Da die Pfarreiangehörigen ein Anrecht haben, über die finanzielle Situation umfassend informiert zu werden, muss regelmässig über die Verwaltung der Pfarreigelder Rechenschaft abgelegt werden (Kollekten, verschiedene Kassen etc.). Das kann über das Pfarrblatt, an der Pfarreiversammlung oder auf andere passende Art und Weise geschehen.

Die vom Bistum vorgesehenen Kollekten sind im liturgischen Kalender aufgeführt und der Adressat ist angegeben. Sie sollen bei den liturgischen Feiern klar angekündigt werden. **Der Pfarrer ist für die Kollekten, ihre Zuteilung** und ihre richtige Überweisung an die Adressaten verantwortlich.

Eine Dispens von einer Kollekte ist beim Bischofsvikariat mit Angabe der Gründe zu erbitten.

GEBÄULICHKEITEN

Jede Änderung und Übertragung von Kirchengütern muss dem Bischof zur Genehmigung unterbreitet werden. Hierfür ist dem Generalvikariat ein vollständiges Dossier mit zwei Expertenschätzungen der Immobilien zuzustellen.

Die Vermietung von Pfarrhäusern und Kaplaneien an Drittpersonen bedarf ebenfalls der vorgängigen Einwilligung des Bischofsvikariats.

Jedes Renovations- oder Bauvorhaben für Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser oder andere Lokalitäten muss dem Bischofsvikariat unterbreitet werden und, wenn nötig, auch der kantonalen Kommission für sakrale Kunst (commission cantonale d'Art sacré).

GENEHMIGUNG

Diese Richtlinien wurden am 31. März 2015 vom Diözesanbischof Mgr Charles Morerod genehmigt. Er fordert hiermit die Veröffentlichung dieser Richtlinien und deren Umsetzung in der ganzen Diözese Lausanne, Genf und Freiburg.

Freiburg, im Juli 2015

Alain Chardonnens, Generalvikar

ANHANG 1 : EHE ZWISCHEN KATHOLIKEN UND MUSLIMEN

Der unterstehende Text ist ein Auszug aus dem Dokument der Arbeitsgruppe « Islam » der Schweizer Bischofskonferenz (2. Auflage, März 2009).

EINFÜHRUNG

Immer häufiger werden Priester, Diakonen und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen um Mitwirkung bei Eheschliessungen ersucht, bei denen ein Partner Muslim ist. Bei der Behandlung solcher Bitten sollte mit Umsicht vorgegangen werden. Die Priester und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen sollen eine klare Vorstellung von der eigenen christlichen Identität und der Bedeutung der katholischen Ehe und Familie haben und sie den Gesuchstellenden vor Augen führen.

Auf Grund der Folgen, die aus einer solchen Eheschliessung für die Wahrung der eigenen religiösen, kulturellen und sozialen Werte entstehen, zeigt sich die römisch-katholische Kirche – wie auch Vertreter des Islams – gegenüber solchen Ehen zurückhaltend. Bei der Mitwirkung an solchen Eheschliessungen geht es um einen seelsorgerlichen Dienst, der den betroffenen Personen erwiesen wird. Die römisch-katholische Kirche respektiert die Wahl eines Paares für eine katholisch-muslimische Ehe und begleitet dies im Sinne einer Pastoral der Unterscheidung.

Will eine Katholikin oder ein Katholik, dass die katholische Kirche ihre Ehe mit einem muslimischen Ehepartner anerkennt, muss die beabsichtigte Eheschliessung beim zuständigen römisch-katholischen Pfarramt (Wohnsitz des katholischen Ehepartners) angemeldet und das amtliche Formular ausgefüllt werden („Ehe-Dokument“). Eine solche Eheschliessung bedarf zusätzlich der ausdrücklichen Erlaubnis (in der Fachsprache „Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit“, can. 1086 §§ 1 und 2) des zuständigen Ordinarius (Bischof, Generalvikar). Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden (vgl. Beiblatt zu den Ehedokumenten für konfessionsverschiedene Ehen):

1. Das Brautpaar bejaht ehrlich und offen die Wesenseigenschaften und Wesenselemente der Ehe, welche für eine gültige Eheschliessung unentbehrlich sind. Im Falle einer Eheschliessung zwischen Katholiken und Muslimen muss in besonderer Weise überprüft werden, ob die Bereitschaft zur Einheit und Treue sowie zum Gattenwohl seitens des muslimischen Partners und die Bereitschaft zur Unauflöslichkeit seitens des katholischen Partners vorhanden sind.
2. Der katholische Partner erklärt sich bereit, weiterhin gemäss seinem eigenen katholischen Glauben zu leben.
3. Er erklärt sich ebenfalls bereit, sich ernsthaft zu bemühen, im Rahmen der gegebenen Umstände und Möglichkeiten die Kinder katholisch taufen zu lassen und zu erziehen. Zu beachten ist, dass diese Ehe von der katholischen Kirche als gültig anerkannt wird, die Ehe selber (da zwischen einer getauften und einer nicht getauften Person geschlossen) aber keine sakramentale Ehe ist!

Das Gesuch um Zustimmung des Ordinarius sollte früh genug eingereicht werden und zwar bevor die konkreten Vorbereitungen für die Trauung getroffen bzw. die Termine festgelegt werden. Es ist pastoral unklug, wenn eine Verweigerung der Erlaubnis ausgesprochen werden muss, obwohl alle Vorkehrungen für die Trauung getroffen worden sind.

Zur Erinnerung: Die Ehe zwischen einer Muslimin und einem Katholiken ist aus islamischer Sicht nicht erlaubt!

DIE EHE AUS DER MUSLIMISCHEN PERSPEKTIVE

DER EHEVERTRAG

Die Eheschliessung besteht nach der islamischen Tradition vor allem in einem Vertrag vor muslimischen Zeugen und in der Regelung der Scheidungsabfindung. Die Mitgift – wenn auch heute eher symbolisch – ist für die muslimische Seite immer noch von Bedeutung. Der Vertrag ist gültig,

wenn er im Einklang mit dem Recht des Landes, vor einer anerkannten Instanz (einem Zivilstandesbeamten oder einem Imam) geschlossen wird. Während des Vertragsschlusses werden die erste Sure des Korans (Die Eröffnung) sowie Gebete rezitiert.

Die christliche Tradition hat eine mehr theologische Vorstellung von der Ehe entwickelt. Der Islam dagegen legt eher den Nachdruck auf die moralischen und juristischen Rechte und Pflichten. Zwei Verse des Korans werden oft im Zusammenhang mit dem Ehepaar rezitiert: „Und zu seinen Zeichen gehört es, dass er euch aus euch selber Gattinnen geschaffen hat (indem er zuerst ein Einzelwesen und aus ihm das ihm entsprechende Wesen machte), damit ihr bei ihnen wohnt (oder: ruhet). Und er hat bewirkt, dass ihr (das heisst Mann und Frau) einander in Liebe und Erbarmen zugetan seid (wörtlich: er hat Liebe und Erbarmen zwischen euch gemacht)“. (Die Byzantiner, Sure 30, Vers 21.) Und: „Sie [eure Ehefrauen] sind für euch [Ehemänner], und ihr für sie (wie) eine Bekleidung.“ (Die Kuh, Sure 2, Vers 187.) Einige Imame in der Schweiz verlangen, dass die Unterschrift vor dem Zivilstandesbeamten durch einen islamischen Ehevertrag ergänzt wird, um auch den islamischen Eheschliessungsvorstellungen zu entsprechen. Einige belassen es bei der zivilen Eheschliessung, andere verlangen, dass ergänzend dazu aus dem Koran rezitiert und die Abfindung/Mitgift festgesetzt wird.

WICHTIGE BESTIMMUNGEN

Der Islam erlaubt die Polygamie (bis zu 4 Ehefrauen). Das schweizerische nationale Privatrecht erlaubt dies nicht, die katholische Tradition ebenfalls nicht. Es ist wichtig, den muslimischen Partner in einem schriftlichen Dokument auf die Monogamie zu verpflichten. Nach islamischer Vorstellung übt der Ehegatte die Hausgewalt aus. „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie (von Natur vor diesen) ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen (als Morgengabe für die Frauen) gemacht haben.“ (Die Frauen, Sure 4, Vers 34.) Falls diese Autorität vom Ehegatten falsch verstanden wird, kann dies zu einer autoritären Hausgewalt führen. Es ist daher notwendig, sich Klarheit über die Ausübung der Hausgewalt zu verschaffen, damit die Grundbegriffe von Gleichheit und Freiheit von Mann und Frau in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (vgl. Art. 1, 2, 3, 13) nicht toter Buchstabe bleiben.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Der Koran und die muslimische Tradition verbieten die Ehe in den folgenden zwei Fällen:

- Die Ehe einer Muslimin mit einem Mann, der sich zu einer anderen Religion als dem Islam bekennt.
- Die Ehe zwischen einem Muslim und einer Frau, die sich nicht zum Islam, Christentum, Judentum oder einer anderen monotheistischen Religion bekennt.
„Und heiratet nicht heidnische Frauen, solange sie nicht gläubig werden.“ (Die Kuh, Sure 2, Vers 221) „Und (zum Heiraten sind euch erlaubt) die ehrbaren gläubigen Frauen und die ehrbaren Frauen (aus der Gemeinschaft) derer, die vor euch die Schrift erhalten haben, wenn ihr ihnen ihren Lohn gebt, (wobei ihr euch) als ehrbare (Ehe)Männer (zu betragen habt) (...).“ (Der Tisch, Sure 5, Vers 5.)

Vom islamischen Standpunkt aus gesehen hat eine nichtmuslimische Ehefrau in einer islamisch-christlichen Ehe die gleichen Rechte wie eine muslimische Ehefrau, hingegen hat sie nicht die gleichen Pflichten, da sie ja nicht die gleiche Religion ausübt. Je nach seiner geographischen Herkunft und seiner rechtsschulischen Orientierung interpretiert der muslimische Ehemann die Freiheiten seiner Frau unterschiedlich. Im Allgemeinen hat die christliche Ehefrau das Recht, ihre Religion frei auszuüben; sie darf auf ihre Religion auch zuhause an gewissen Stellen durch christliche Symbole diskret hinweisen. In manchen islamischen Ländern ist dies allerdings untersagt. Was den Verzehr von Schweinefleisch und den Genuss von Alkohol betrifft, so ist sie dazu je nach Meinung von Rechtsgelehrten befugt oder nicht befugt. Man sollte die Möglichkeit dazu mit dem muslimischen Partner aushandeln.

Dies sind einige Hintergrundinformationen zur islamischen Vorstellung von der Ehe. Jedes Kulturgebiet hat daneben Traditionen entwickelt, die man kennen und sich genauer erläutern lassen sollte. Der muslimische Partner kennt die christliche Konzeption von der Ehe oft nicht; sie sollte ihm dargelegt werden, wobei man sich im Klaren sein muss, dass er sie nach seiner eigenen Überzeugung interpretieren wird.

Damit die Ehe von der römisch-katholischen Kirche anerkannt wird, braucht es nicht nur die oben erwähnte ausdrückliche Erlaubnis (Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit). Die Eheschliessung selber (Trauung) muss in der vom kanonischen Recht und in den liturgischen Büchern (Die Feier der Trauung, 2. Aufl. 1992, Nr. 38: „Trauung mit einem muslimischen Partner“) festgelegten Form erfolgen (sog. Formpflicht, can. 1108 § 1; can. 1117). Das heisst: Das Eheversprechen (Ehekonsens) muss vor dem amtlichen Vertreter der Kirche (zuständiger Ortsordinarius bzw. Ortspfarrer oder beauftragter Stellvertreter) und in Gegenwart zweier Zeugen abgelegt werden. Dies geschieht im Rahmen eines Wortgottesdienstes (ohne Eucharistiefeier). Das Eheversprechen darf nicht ergänzend ein zweites Mal vor dem Vertreter der muslimischen Glaubensgemeinschaft abgelegt werden (vgl. can. 1127 § 3). Damit ist nicht das anschliessende muslimische Hochzeitsfest gemeint, sofern dieses keine Elemente enthält, die dem Glauben des katholischen Ehegatten entgegengesetzt sind. – Der Ordinarius (Bischof, Generalvikar) kann auch erlauben, falls sonst mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen ist, dass auf die katholische Formpflicht verzichtet wird (sog. Dispens von der Formpflicht); in diesem Fall ist aber für die Gültigkeit der Eheschliessung unentbehrlich, dass das Eheversprechen in irgendeiner öffentlichen Form erfolgt (z. B. Ziviltrauung). Diese wird dann von der katholischen Kirche als gültige Eheschliessung anerkannt (vgl. can. 1127 § 2).

RELIGIONSFREIHEIT

Der Koran sagt ausdrücklich, dass es keinen Zwang in der Religion gibt. (Die Kuh, Sure 2, Vers 256.) Aber es gibt Regeln, die in den muslimischen Rechtsschulen entwickelt worden und auch heute noch verbindlich sind, weil sie von ältesten muslimischen Traditionen stammen, insbesondere sind dies folgende:

(1) Der Ehemann muss Muslim sein, weil nach muslimischer Auffassung die Religionszugehörigkeit durch den Mann weitergegeben wird und der Mann (aus historischer Sicht) das Familienhaupt ist. Eine Familie unter der Autorität eines Christen ist für den Islam unvorstellbar.

(2) Die Kinder eines islamisch-christlichen Paares sind de facto Muslime, auch wenn dies nicht immer klar sichtbar wird. Ihrerseits verpflichtet auch die römisch-katholische Kirche den katholischen Ehegatten, den Kindern den katholischen Glauben weiterzugeben und mit ihnen zu leben (vgl. can. 1086 § 2; can. 1125). Diese gegensätzlichen Erwartungen beider Religionsgemeinschaften können erhebliche Spannungen hervorrufen, weshalb die damit verbundenen Fragen unbedingt in einem Ehevertrag vor der Eheschliessung verbindlich zu klären sind.

Was den Glaubenswechsel anbetrifft, so ist es möglich, dass sich ein Muslim unter bestimmten Bedingungen (insbesondere dass er nicht schlecht über die Religionsgemeinschaft spricht, die er verlässt) zum Christentum bekehrt. Aber es ist für ihn sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich: Es können ihm die Zurückweisung durch die eigene Familie drohen; grosse Schuldgefühle ihr gegenüber können ihn befallen; die islamische Gemeinschaft und Imame können auf ihn Druck ausüben. Der Glaubenswechsel der christlichen Ehefrau zum Islam ist häufig und zeitigt Verwunderung, Ängste und manchmal auch Zurückweisung durch ihre Familie. Gleichwohl sagt der Koran: „Du kannst nicht (einfach) rechtleiten, wen du (persönlich) gern magst (oder: wen du [persönlich rechtleiten] möchtest). Gott ist es vielmehr, der rechtleitet, wen er will. (...)“. (Die Geschichte, Sure 28, Vers 56.) Seelsorgerisch ist zu empfehlen, dass die christliche Gemeinschaft den christlichen Partner/die christliche Partnerin ermutigt, Christ/Christin zu bleiben, denn sein/ihr Glaubenswechsel zum Islam ist oft Ausdruck davon, Spannungen aus dem Weg zu gehen. Aber dies sollte nicht ein ausreichender Grund für einen Religionswechsel sein.

VORBEREITENDE GESPRÄCHE

Während der Vorbereitungsgespräche für die Eheschliessung zwischen Katholiken und Muslimen empfiehlt es sich dem muslimischen Teil zu erklären, welche theologische Auffassung die Christen von der Ehe haben und dass diese mit einem religiösen Akt gefeiert wird und vom Verfahren der Eheschliessung vor zivilen Behörden zu unterscheiden ist. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Ehe zwischen Christen und Muslimen keine Sakramentalität aufweist. Der Priester bereitet die Ehe sonst wie gewohnt vor. Es wird sich allerdings als schwierig erweisen, den muslimischen Teil dazu zu bewegen, an gemeinsamen Treffen mit anderen Paaren teilzunehmen, die ebenfalls ihre Ehe vorbereiten. Es ist diesbezüglich von Fall zu Fall eine Lösung zu finden, denn eine Teilnahme in einer grösseren Runde lässt sich nicht erzwingen. Der Priester muss insbesondere folgenden Fragen Aufmerksamkeit schenken und mit dem Paar, oder zumindest mit dem katholischen Teil, darüber reden:

INTERKULTURALITÄT VERMISCHT SICH MIT ISLAMISCH-KATHOLISCHER KULTUR

Neben der religiösen Verschiedenheit stellt die kulturelle Verschiedenheit für ein islamisch-christliches Paar zweifelsohne eine Herausforderung dar. Es ist nicht immer leicht, in der Lebensgemeinschaft des Paares die rein religiösen Faktoren von den eigentlich kulturellen Elementen zu unterscheiden. Deshalb müssen im ehevorbereitenden Gespräch auch Fragen der Interkulturalität angesprochen werden, Fragen zum gegenseitigen kulturellen und religiösen Respekt und zur Integration unterschiedlicher Verhaltensweisen in ein und dieselbe Familie: beispielsweise wie die gemeinsame Wohnung gestaltet werden soll, wie gekocht werden wird, wie man sich in der Gesellschaft bewegen, wie man die arbeitsfreien Tage gemeinsam verbringen und wie man das Geld verwalten will.

FEHLEN RELIGIÖSER PRAXIS

Es kommt manchmal vor, dass einer der beiden Ehegatten eine nur geringe religiöse Überzeugung hat oder die religiöse Überzeugung nur wenig praktiziert. Dies wird als ein für die religiöse Herausforderung des Paares „erleichternder“ Faktor betrachtet. Die religiöse Praxis kann aber im Laufe des gemeinsamen Lebens zu einem Problem und zu einer schweren Belastung für das Paar werden. Es kommt nicht selten vor, dass ein Teil die eigene Religion im Spiegel der religiösen Praxis des anderen Teils neu entdeckt. Dies kann interreligiöse Spannungen in der Mitwelt zur Folge haben, sodass sich die religiöse Identität eines Ehegatten festigt.

DER EHEVERTRAG

BEDINGUNGEN DES ZIVILRECHTLICHEN VERTRAGES

Da für den Islam die Ehe ein Vertrag darstellt, ist es ratsam, vor der Hochzeit einen solchen vor einem Notar zu schliessen. Auf diese Weise ist es möglich, im Rahmen des Schweizerischen Rechts heikle Fragen im Vorhinein zu klären, wie beispielsweise: Ablauf der Hochzeitszeremonie; Anspruch zur elterlichen Sorge der Kinder (nicht bloss während der Dauer der Ehe, sondern auch bei einer Trennung oder nach einer Scheidung), Regelung der Religionszugehörigkeit der Kinder und der Ehefrau, Festlegung der Erbfolge und Erbteilung, Recht auf Scheidung, Anspruch auf Unterhalt für sich und die Kinder, Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen, Recht auf vermögensrechtliche Aufteilung im Fall einer Trennung oder Scheidung.

DIE KINDER

Die Zugehörigkeit zu zwei Kulturen kann für die Kinder eine Bereicherung bedeuten, aber auch zu Schwierigkeiten führen. Deswegen müssen sich die Eltern über die Weitergabe des Glaubens Gedanken machen.

Um eine Glaubensleere zu vermeiden, sollten die Eltern den Kindern helfen, den Ruf Gottes anzunehmen und sich Gott im Gebet zu öffnen. Diese Dynamik geht über die religiösen Traditionen hinaus; sie geht von der eigenen religiösen Überzeugung aus und wird durch sie gelebt.

Die Wahl des Namens für ein Kind ist Ausdruck der Möglichkeit zur freien religiösen Äusserung. Sie ist auch Ausdruck des gegenseitigen Respekts und der Güte der Beziehung zwischen den Eltern. Es gibt Namen, die sich nicht bloss zu einer der beiden Religionen der Eltern in Beziehung setzen lassen, sondern zu beiden – zum Beispiel: Maria, Nadia, Sami (Samuel), David ...

DIE THEOLOGIE

Der eigenen Religion weiterhin angehören zu wollen, stellt die Liebe und das gemeinsame Vorhaben der Eheleute auf eine Bewährungsprobe. Es ist wichtig, die Verschiedenheit der theologischen Konzeptionen zu sehen, um nicht bestehende Unterschiede zu verwischen und den anderen Ehegatten seines eigenen Glaubensweges zu berauben.

Die spirituelle Herausforderung besteht im Verzicht, dem Ehegatten irgendetwas aufzwingen zu wollen, indem man ihn mit grossen religiösen Theorien oder Gedanken überhäuft. Das islamisch-christliche Paar ist nicht der Ort für theologische Auseinandersetzungen, sondern der Ort konkreten und praktischen Einbringens des je Wertvollsten der beiden Religionen und des Erweisens des gelebten Respekts gegenüber dem Glauben des anderen.

Aber für gläubige Eheleute genügt der einfache Respekt der Religion des je anderen Partners auf die Dauer nicht. Eine Vertiefung des „Vor-Gott-Seins“ muss möglich sein mit einer spirituellen Begleitung durch einen Priester oder eine spezialisierte Gruppe.

BEZIEHUNGEN ZU DEN RELIGIÖSEN GEMEINSCHAFTEN

Die Beziehung zu religiösen muslimischen Gemeinschaften (islamischen Zentren) oder zu christlichen Gemeinschaften (Pfarreien und Bewegungen) führt nicht selten zu Spannungen unter den Eheleuten. Es ist wünschenswert, dass das islamisch-christliche Paar nicht nur verspricht, die religiösen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen beider Ehegatten zu respektieren, sondern auch verspricht, wenigstens teilweise gemeinsam am Leben beider Religionsgemeinschaften teilzunehmen, wie etwa an Aktivitäten oder Begegnungen ohne liturgische Prägung (Runden des gemütlichen Beisammenseins und des Gedankenaustauschs).

RÜCKKEHR INS HERKUNFTSLAND

Das Paar wird sich vor der Hochzeit für den Ort seines zukünftigen Lebens aussprechen müssen (gemeinsamer Wohnsitz), auch wenn sich dieser im Laufe der Zeit ändern kann. Sowohl die Rahmenbedingungen für eine Niederlassung in der Schweiz oder im Ausland wie auch der Prozess, wie vorgegangen werden soll, wenn der Wohnsitz sich ändert, sollten diskutiert werden.

Sollte die Übersiedlung in ein Land mit überwiegender muslimischer Bevölkerung beschlossen werden, ist es für den christlichen Teil wichtig, sich über die rechtliche Stellung als Christ in diesem Land zu erkundigen. Die Pfarrei sollte ihm Wege aufzeigen, wie er sich im neuen Land in das dortige Beziehungsnetz eingliedern könnte. Vermutlich wird eine katholische Ehefrau in einem Land mit starker muslimischer Identität auf Schwierigkeiten stossen. So ist es angezeigt, sich vor einer Verlegung des Lebensmittelpunktes darüber Klarheit zu verschaffen, um böse Überraschungen, wozu es häufig kommt, zu vermeiden.

HOCHZEITSVORBEREITUNG

Es ist unerlässlich, dass sich der muslimische Teil bereitwillig am Vorhaben beteiligt, in der Kirche zu heiraten. Er sollte wenigstens teilweise an der Vorbereitung der Zeremonie teilnehmen. Es sollte auch selbstverständlich sein, dass der christliche Teil allein mit dem Priester diskutieren kann. Dieser sollte das Paar dafür sensibilisieren, ein Bewusstsein für die religiösen und kulturellen Unterschiede zu entwickeln, religiösen Druck auf den je anderen Ehegatten zu unterlassen und den Kontakt zu beiden Glaubensgemeinschaften und deren Verantwortlichen zuzulassen. Die Ehegatten sollten sich gegenseitig zuhören und bereit sein, die Kultur und die Religion des je anderen kennen zu lernen. Nicht immer wird die Gegenwart eines Imams gewünscht. Immerhin sollte der Priester das Paar dazu bewegen, vor der Hochzeitsfeier wenigstens eine Ansprechperson einer muslimischen Glaubensgemeinschaft zu treffen, die möglichst der Kultur des muslimischen Teils nahe steht.

DIE FEIER DER HOCHZEIT

Der muslimische Teil soll sich nicht unter Druck gesetzt fühlen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie er sich an der Feier beteiligen kann – das hängt nicht zuletzt von seiner Person ab. In Kapitel III des offiziellen Rituale „Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ finden sich geeignete Formulierungen, welche auf die besondere Situation Rücksicht nehmen.

Im Geiste der Erklärung „*Nostra Aetate*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen ist es denkbar, dass muslimische Texte, namentlich Stellen aus dem Koran oder der muslimischen Tradition, von Verwandten oder Bekannten des muslimischen Ehegatten vorgetragen werden – freilich unter der Bedingung, dass sie die liturgischen und biblischen Texte nicht ersetzen und keinen christlichen Wahrheiten widersprechen.

SCHLUSS

Insgesamt gesehen ist jeder Fall einzigartig: auf Grund des unterschiedlichen Grades an religiösem Engagement der Ehegatten für ihre eigene Religion, wegen ihrer unterschiedlichen Verbundenheit mit dem Brauchtum der Herkunftsländer und wegen ihrer unterschiedlichen inneren Freiheit. Deswegen soll der Priester eine offene und verständnisvolle Diskussion bei der Begleitung dieses Vorhabens führen.

Bei der Ehevorbereitung soll darauf hingewiesen werden, dass es zum Zustandekommen der Ehe wesentlich ist, dass beide Ehegatten die vom Schöpfer geformte Natur der Ehe annehmen. Nur wenn beide die Wesenselemente und Wesenseigenschaften der Ehe annehmen, kann die Trauung stattfinden. Beim muslimischen Teil muss in besonderer Weise die Frage der Monogamie angesprochen werden. Zudem darf eine katholische Eheschließung erst erlaubt werden, wenn der katholische Teil sich bereit erklärt, weiterhin gemäss seinem eigenen Glauben zu leben und sich ernsthaft darum zu bemühen, im Rahmen der gegebenen Umstände und Möglichkeiten die Kinder katholisch taufen zu lassen und zu erziehen. Der muslimische Teil muss über diese Absichtserklärung informiert werden und darf nicht dagegen sein.

WEITERE INFORMATIONEN :

INTERNET:

- www.kath.ch/sbk-ces-cvs
- http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/interelg/index_fr.htm
- <http://www.le-sri.com>
- <http://www.inforel.ch>
- <http://www.binational.ch>
-

BIBLIOGRAPHIE (AUSWAHL):

- Les mariages islamo-chrétiens, dossier pour l'accueil des couples islamo-chrétiens demandant le mariage à l'Eglise catholique, SRI, Paris 1995.
- Comité „Islam en Europe“ du CEC et CCEE: Mariages entre chrétiens et musulmans: orientations pour les Eglises en Europe, publié par El-Kalima, Bruxelles 1997.
- Thomas Angehrn/Werner Weibel (in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Muslime der SKAF), Christlich-islamische Partnerschaften. Pastorale Handreichung der katholischen Kirche in der Schweiz, Luzern 1999.
- Generalvikariat der Erzdiözese Köln (Hrsg.), Katholisch-islamische Ehen. Eine Handreichung, Köln 2001.
- Conferenza Episcopale Italiana, I matrimoni tra cattolici e musulmani in Italia, Roma (29 aprile) 2005.
- Sami Aldeeb, Ehen zwischen schweizerischen und muslimischen Partnern: Konflikte erkennen und ihnen vorbeugen (mit einem Mustervertrag in fünf Sprachen), 4. (überarbeitete) Aufl. (hrsg. v. Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung), Lausanne 2003

Freiburg i. Ü., 1. März 2009

2. leicht überarbeitete Fassung

1. Fassung publiziert in SKZ 36/2006 vom 7.9.2006

ANHANG 2 : SEELSORGERLICHE BEGLEITUNG VON PERSONEN, DIE AUS DER KIRCHE AUSGETRETEN SIND

GRUNDPRINZIPIEN

Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, haben einen Entscheid gefällt, den man respektieren muss. In einem Brief teilt man ihnen mit, ihren Entscheid erhalten zu haben und bietet ihnen den Dialog an.

- Der Entscheid, aus der Kirche auszutreten heisst nicht unbedingt, jegliche Beziehung zur Kirche beenden zu wollen. Es bedeutet auch nicht von vornherein die Aufgabe jeder religiösen Praxis. Das Bedürfnis nach kirchlicher Unterstützung kann punktuell weiterhin auftreten.
- An sich ist eine Pfarrei nicht verpflichtet, ihre seelsorglichen Dienste Personen anzubieten, die aus der Kirche ausgetreten sind, doch die Liebe ist grösser als das Gesetz. Die Verantwortung, eine solche Situation zu beurteilen, liegt beim Pfarrer der sie mit dem Pfarreirat bespricht.
- Zahlreich sind die aus der Kirche Ausgetretenen, die keinen seelsorglichen Dienst mehr wünschen.
- Jede einmal aus der Kirche ausgetretene Person, die gleichwohl noch einen seelsorglichen Dienst wünscht, soll eingeladen werden, sich wieder in die kirchliche Gemeinschaft zu integrieren. Wenn sie diese Wiedereingliederung zurückweist, verlangt man von ihr eine materielle Unterstützung an die Pfarrei, die den gewünschten seelsorglichen Dienst geleistet hat. Es geht nicht darum, Tarife festzulegen, denn die Kirche verkauft ihre Dienste nicht. Das Kirchenrecht verlangt (can. 222), dass die Personen, die einen seelsorglichen Dienst wünscht, sich mit der kirchlichen Gemeinschaft solidarisch zeigen: "Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind." Man sollte nachdrücklich daran erinnern, dass diese finanzielle Beteiligung (Ausgleich auf kantonaler Ebene) wenigstens teilweise dem zuverlässigen und gewissenhaften Engagement derjenigen entspricht, die in der Kirche fortdauernd und grosszügig ihre Kirchensteuern zahlen.

WIE HANDELN

Im pastoralen Alltag sind wir mit aus der Kirche ausgetretenen Menschen konfrontiert, die einen seelsorglichen Dienst verlangen. Wir möchten ihnen gegenüber zu einer aufnahmefreudigen und der Nächstenliebe entsprechenden Pastoral ermutigen.

Wenn die Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, ihre minderjährigen Kinder jedoch Mitglieder der Kirche bleiben...

Die Eltern, die aus der Kirche austreten möchten, müssen entscheiden, ob ihre Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, in der Kirchengaustritts-Erklärung inbegriffen sind oder nicht. Wenn sie wünschen, dass ihre getauften Kinder weiterhin von den seelsorglichen Diensten profitieren, namentlich des konfessionellen Unterrichts, ist alles zu tun, damit dies möglich ist. Es genügt also keineswegs einfach zu antworten, dass diese Kinder kein Recht auf die Katechese hätten, nur weil ihre Eltern aus der Kirche ausgetreten sind. Zugleich wird man die Eltern einladen, der Pfarrei, die den Religionsunterricht für ihre Kinder vermittelt, eine finanzielle Unterstützung dafür zukommen zu lassen.

Wenn die aus der Kirche ausgetretenen Eltern wünschen, dass ihre Kinder getauft werden...

Wenn für ein Kind die Taufe gewünscht wird, so muss diese Frage zusammen mit seinen Eltern überprüft werden. Wenn das Gespräch aufzeigt, dass der Wunsch der Eltern keinem Glaubensengagement, sondern vielmehr einer Besorgnis über das soziale Umfeld entspringt, ist zu verdeutlichen, dass eine untrennbare Verknüpfung zwischen Taufe und Glauben besteht. Bleibt dieses Gespräch ergebnislos, kann das Kind nicht getauft werden (Synode 72). Es geht darum zu betonen, dass der Glaube wesentlich auch Glaube an die Kirche ist und dass die Taufe des Kindes von Seiten der Eltern eine Akzeptanz der Kirche erfordert. Die Deklaration von Synode 72 ist auch gültig, wenn die Eltern erklären, nicht mehr zur Kirche zu gehören, aber möchten, dass ihre Kinder von der Kirche aufgenommen werden. Falls die Kinder alt genug sind um diesen Wunsch selber zu erklären, berücksichtigt man besonders ihre persönlichen Beweggründe im Gespräch mit den Eltern.

Wenn aus der Kirche ausgetretene Personen für sich oder für einen ihnen nahe stehenden Menschen ein religiöses Begräbnis wünschen...

Normalerweise kann ein religiöses Begräbnis nur Gläubigen zugute kommen, die nicht aus der Kirche ausgetreten sind. Der vorausgehende Entscheid des Verstorbenen ist zu respektieren. Man muss aber auch den Gründen Rechnung tragen, die eine aus der Kirche ausgetretene Person dazu führt, ein religiöses Begräbnis zu wünschen: wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten den Wunsch für ein religiöses Begräbnis geäußert hat, oder wenn die Angehörigen ausdrücklich eine religiöse Bestattung wünschen. Ein Gespräch mit allen Betroffenen ist notwendig. Die Familie leistet dann einen Beitrag für die Bestattung, indem sie einen finanziellen Anteil der Pfarrei zukommen lässt.

Wenn die Austretenden eine religiöse Ehefeier wünschen...

Die religiöse Trauungsfeier kann nur stattfinden, wenn wenigstens einer der beiden Partner der katholischen Kirche angehört. Bei der Ehevorbereitung muss die aus der Kirche ausgetretene Person mit Respekt behandelt werden. Sind beide Partner aus der Kirche ausgetreten, kann keine religiöse Trauungsfeier stattfinden.

ANHANG 3 : DEKRET BETREFFS ZULASSUNG ANDERER RELIGIONEN, KONFESSIONEN ODER RELIGIÖSER GRUPPIERUNGEN, SOWIE DER PRIESTERBRUDERSCHAFT ST. PIUS X. UND „FREISCHAFFENDER THEOLOGEN“ IN RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHEN UND KAPELLEN

VORBEMERKUNGEN

Dieses Dekret richtet sich an alle Personen, deren Verantwortung es obliegt über die Nutzung römisch-katholischer Kirchen und Kapellen zu entscheiden.

Die schweizerischen Bischöfe und Territorialäbte erlassen durch dieses Dekret partikularrechtliche Normen für ihr Bistum oder ihre Territorialabtei im Rahmen der allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften.

Sie gehen dabei vom Prinzip und vom Wunsche aus, dass jede Glaubensgemeinschaft eigene finanzielle Einkünfte und Treffpunkte hat. So geht es bei diesen Richtlinien um eine *ausnahmsweise* Zulassung nicht-römisch-katholischer Gemeinschaften.

1. BESTIMMUNGEN DES RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS (CIC 1983)

1.1 Es sind die Festlegungen der Canones 1205 bis 1234 des CIC von 1983 für die Nutzung heiliger Orte (Kirchen und Kapellen) zu anderen Zwecken als jene des Gottesdienstes zu beachten.

1.2 Der Kanon 1210 sagt ausdrücklich: „An einem heiligen Ort darf nur zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und es ist verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.“

2. NUTZUNG DURCH ANDERE CHRISTLICHE KIRCHEN UND KIRCHLICHE GEMEINSCHAFTEN

2.1 Gestützt auf die Angaben der ökumenischen Richtlinien zur Anwendung der Grundlagen und Normen für den Ökumenismus vom 25. März 1993 (Nr. 137) kann die Erlaubnis, Kirchen und Kapellen anderen christlichen Konfessionen zur Verfügung zu stellen, aus Gründen pastoraler Notwendigkeit gegeben werden.

Wenn die erwähnte pastorale Notwendigkeit eintritt, können die katholischen Kirchen und Kapellen nur den christkatholischen, den evangelisch-reformierten, den lutherischen, den orthodoxen und den anglikanischen Glaubensgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.

3. NUTZUNG DURCH DIE MITGLIEDER DER PRIESTERBRUDERSCHAFT ST. PIUS X

3.1 Die Exkommunikation, die am 30. Juni 1988 gegen die Bischöfe der Priesterbruderschaft ausgesprochen wurde, ist durch ein Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 21. Januar 2009 aufgehoben worden.

3.2 In seinem Schreiben vom 10. März 2009 über die Aufhebung der Exkommunikation der vier von Mgr Lefebvre geweihten Bischöfe schrieb Papst Benedikt XVI. den Bischöfen folgendes:

„Die Tatsache, dass die Bruderschaft St. Pius X. keine kanonische Stellung in der Kirche hat, stützt sich letztlich nicht auf disziplinäre, sondern auf doktrinäre Gründe. Solange diese Bruderschaft keine kanonische Stellung in der Kirche hat, üben ihre Amtsträger auch kein legitimes Amt in der Kirche aus“ (*suspensio a divinis*).

- 3.3 Aus den erwähnten Gründen ist es den Priestern der Priesterbruderschaft St. Pius X. verboten, Kirchen und Kapellen zu nutzen, und dies insbesondere zur Sakramenten-Spendung.

4. NUTZUNG DURCH NICHTCHRISTLICHE GEMEINSCHAFTEN

- 4.1 Anfragen von nichtchristlichen Religionsgemeinschaften betreffs Nutzung einer Kirche oder Kapelle werden negativ beantwortet.

5. NUTZUNG DURCH SOGENANNT „FREISCHAFFENDE THEOLOGEN“ / RITUALBEGLEITER

- 5.1 Rituelle Angebote von freischaffenden Theologen und Ritualbegleitern sind keine kirchlichen Feiern.
- 5.2 Deshalb können die katholischen heiligen Orte nicht Freischaffenden, die Rituale anbieten, zur Verfügung gestellt werden.

Freiburg, 20. Januar 2013

✠ Charles MOREROD OP
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg

Gilles GAY-CROSIER
Kanzler

ANHANG 4 : RICHTLINIEN FÜR DIE FIRMUNG

FEIER DES FIRMSAKRAMENTES — RICHTLINIEN DES BISCHOFSRATES

Das Sakrament der Firmung wird den Jugendlichen nicht automatisch gemäss ihrem Alter oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe gespendet, sondern je nach ihrer spirituellen Reife, ihrer kirchlichen Erfahrung und ihrem Engagement im Glaubensleben. Man muss das Nötige unternehmen, um dies feststellen zu können. Wir verweisen auf die diözesanen Leitlinien vom 9. Oktober 2014.

Das Ritual legt in seinen pastoralen Leitlinien genau dar, dass die ganze Gemeinschaft durch die Firmfeier betroffen ist und nicht nur die Firmlinge und ihre eingeladenen Gäste.

1. VORBEREITUNG DER FIRMLINGE, IHRER ELTERN UND IHRER PATEN

- 1.1. Eine gute schulische oder/und ausserschulische Vorbereitung der Firmlinge ist eine der ersten Bedingungen, um das Sakrament zu empfangen.
- 1.2. Diejenigen, die sich um die Vorbereitung der Jugendlichen kümmern, sollen ihnen erklären, dass die Erneuerung der Verpflichtungen, die aus der Taufe erwachsen sind, wichtig ist, dass aber das Sakrament in der Gabe des Heiligen Geistes besteht, der sie in der kirchlichen Gemeinschaft zu Erwachsenen und somit zu Zeugen macht. "Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist."
- 1.3. Eltern und Paten werden eng in die Vorbereitung des Sakramentes und der Firmfeier einbezogen. Es ist daher ratsam, deren Teilnahme vorzusehen: Elternversammlung, Andacht, Bussfeier, Gebete während der Liturgie usw.
- 1.4. Soweit möglich wird dem Gefirmten ein Pate zur Seite stehen (s. C. 874, 892, CIC). Es ist passend, denjenigen oder diejenige zu wählen, die diese Funktion schon bei der Taufe innehatten. Eine Änderung ist möglich, falls man jemanden wählen möchte, der die Glaubens- und Freundschaftsbeziehung besser wahrnimmt. Der Pate/die Patin muss mindestens 16 Jahre alt, katholisch und gefirmt sein. Es wird angeraten, einen Auszug aus dem Taufregister zu verlangen. Falls die als Pate/Patin vorgesehene Person diesen Kriterien nicht entspricht, genügt es, eine zweite Person hinzuzunehmen, die diese Bedingungen erfüllt.

2. TREFFEN DER FIRMLINGE MIT DEM SPENDER DER FIRMUNG

- 2.1. Damit dieses Treffen zu einer wirklichen Begegnung wird, ist der Ablauf genau zu planen und der Termin mindestens zwei Monate vor der Feier zu vereinbaren.
- 2.2. Vor diesem Treffen schreiben die Firmlinge dem Firmspender einen Brief. Darin legen sie ihre Beweggründe dar und sprechen insbesondere ihre Bitte aus, das Sakrament empfangen zu wollen. Um diesem Gesuch einen öffentlichen Charakter zu geben, unterschreiben die Firmlinge ihren Brief.

Da es sich um einen **persönlichen**, an den Bischof oder seinen Vertreter gerichteten Brief handelt, muss er in geschlossenem Umschlag versandt werden. So liest niemand ausser dem Firmling und dem Firmspender diese Post.

3. VORBEREITUNG DER FIRMFEIER

Die Würde und die Bedeutung der Eucharistie und des Firmsakramentes verlangen nach einer würdigen Vorbereitung. Ausser der gewohnten Vorbereitungen des Altars und der Sakristei, möge man folgende Punkte beachten:

- 3.1. Zusätzlich zum Altardienst sind zwei Ministranten für die Mitra und den Bischofsstab dann vorzusehen, wenn die Firmung von einem Bischof gespendet wird.
- 3.2. Zusätzlich zu den üblichen liturgischen Geräten braucht es eine Schale oder Schüssel, damit der Zelebrant nach der Ölung seine Hände waschen kann.

4. DIE FEIER DER FIRMUNG

Die Einzelheiten des Ablaufs der Feier sind auf beiliegender Tabelle vermerkt. Es ist wichtig, mit dem Zelebranten beim Treffen mit den Firmlingen den Ablauf zu besprechen. Unabhängig davon übergibt man zwei Wochen vor dem Firmtermin dem Spender den vorgesehenen Ablauf der Liturgie. So kann dieser ihn bestätigen oder seine Anmerkungen machen.

Die Firmlinge (und ihre Paten) sind darauf hinzuweisen, dass eine angemessene Kleidung in der Kirche angebracht ist.

Es ist nicht unbedingt nötig, dass jeder einzelne Firmling während der Feier etwas allein zu sagen oder zu tun hat.

5. NACH DER FIRMUNG

- 5.1 Der Pfarrer ist für die notwendigen Eintragungen ins Tauf- und Firmregister verantwortlich, sowie für allenfalls weitere Mitteilungen.
- 5.2 Eine Kopie des Firmregisters wird jedes Jahr der bischöflichen Kanzlei zugestellt.

6. HONORARE UND SPESEN

- 6.1 Die Pfarreien werden daran erinnert, dem Firmspender einen finanziellen Beitrag zu entrichten, der den Auslagen bei der Firmfeier sowie der Vorbereitung derselben entspricht. Dieser Beitrag soll mindestens 300 Franken betragen.

Dieser Beitrag trägt zum Leben der Diözese bei und hilft dem Bischof bei der Ausführung seines Amtes. Auch deckt er einen Teil der Unkosten, wie die Reisespesen (für das Treffen mit den Jugendlichen und für die Firmung) und die Vorbereitungszeit (Lesen der Briefe der Firmlinge, Vorbereitung der Feier und der Predigt usw.).

Freiburg, den 19. Februar 2015

| | |
|-------------------------------|--|
| Einzug | Eine Prozession drückt aus, dass sich das Volk Gottes auf dem Weg befindet. Sind schon alle in der Kirche, hat ein Einzug keinen Sinn. Einem feierlichen Einzug ist aber der Vorzug zu geben (die Firmlinge mit ihren Paten, die Ministranten und der Klerus ziehen von hinten in die Kirche ein). |
| Begrüssung | Nach dem liturgischen Gruss sollen das allgemeine Grusswort und eine allfällige Vorstellung des Firmweges nicht zu lange dauern, höchstens 5 bis 10 Minuten. |
| Bussakt (fakultativ) | Das Buss-Ritual sollte nicht zu ausführlich sein! Wenn Bitten vorbereitet wurden, sollen sie die ganze Versammlung (und nicht nur die Firmlinge) betreffen. Es geht also nicht um eine Gewissensforschung der Jugendlichen, sondern um ein Gebet an den barmherzigen Gott (dabei kann man sich von den im Messbuch enthaltenen Vorlagen anregen lassen). |
| Gloria | Entfällt in der Advents- und der Fastenzeit |
| Tagesgebet | Ausser im Advent, in der Fastenzeit, in der Weihnachtszeit, an Auffahrt und an Pfingsten, an Feierlichkeiten des Herrn, der Jungfrau Maria und der Heiligen, kann man das Gebet für die Firmung oder eine Votivmesse zum Heiligen Geist nehmen. |
| Lesungen | Für die Wahl der Lesungen sind die liturgischen Vorschriften einzuhalten (s. allgemeine Einführung ins Messbuch), dabei soll das Tagesevangelium bevorzugt werden. Im Advent, in der Fasten- und der Osterzeit werden die Tagestexte genommen. Die Lektoren sollen gut vorbereitet sein (Tempo der Lesart, Lautstärke, Regelung des Mikrofons usw.). |
| Glaubensbekenntnis | Wenn ein von den Jugendlichen erarbeitetes Bekenntnis vorgesehen ist, achte man darauf, dass die wesentlichen Elemente des Apostolischen Glaubensbekenntnisses nicht fehlen. Das Glaubensbekenntnis der Versammlung folgt normalerweise demjenigen der Firmlinge, sei es durch das Apostolische Glaubensbekenntnis, sei es durch die Wiederholung des Taufbekenntnisses (Fragen-Antworten). |
| Firmung | Gesänge, in denen um das Kommen des Heiligen Geistes gebetet wird, finden ihren Platz bis zur Firmung. Als Heilig-Geist-Gesänge, die nach der Firmung gesungen werden sollen, wählt man z.B. einen Lobpreis an den Heiligen Geist. |
| Eucharistiefeier | Gemäss dem Messbuch. |
| Kommunion | Es ist sinnvoll die Firmlinge daran zu erinnern, wie man die Kommunion empfängt, da manche schon lange Zeit nicht mehr kommuniziert haben. |
| Dank und Wortmeldungen | Es ist darauf zu achten, die Dauer der Dankesworte zu begrenzen. Die Gesamtdauer sollte höchstens fünf Minuten betragen. |

Um einen guten Verlauf der Feier zu gewährleisten, soll der Chorraum der Kirche möglichst frei bleiben (er ist weder der Ort für den Kirchenchor noch für die Blasmusik). Keinesfalls dürfen der Tabernakel und der Altar verdeckt werden, etwa mit einer Leinwand.

Die Firmlinge und die anderen Gottesdienstteilnehmer stellen sich weder vor den Altar (ausser, wenn sie sich ihm zuwenden), noch stellen sie sich vor dem Altar in Konzertformation der Versammlung gegenüber auf.

Es ist wünschenswert, dass sich die Firmlinge in die Feier ihrer Firmung einbringen. So können sie einen selbst gewählten Gesang vortragen. Dabei sollen die Verantwortlichen der Firmvorbereitung darauf achten, dass es sich um eine gute Wahl und einen Gesang aus dem religiösen Bereich handelt (Gesänge aus dem profanen Bereich sollen nicht berücksichtigt werden).

Dieses Dokument kann an folgender Adresse bezogen werden:

Diözese Lausanne, Genf und Freiburg
Kanzlei
Rue de Lausanne 86
Postfach 512
1701 Freiburg

chancellerie@diocese-igf.ch
026 347 48 50



Umschlagseite

Auszug des Werkes „Raus aus den Mauern“ von Susanne Krell, Künstlerin
und Preisträgerin des Kunstwettbewerbs (Hof des Ordinariats, Freiburg) :
www.susanne-krell.de